

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

79. Jahrgang

Heft 1

2023

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Zur Entstehung der „Kapitulariensammlung“ im *Liber legum* des Lupus und zur Vielfalt der „Kapitularen“ Karls des Großen*

Von

TAKURO TSUDA

Seit dem Beginn des Projekts „Edition der fränkischen Herrschererlasse“ wurden in rascher Folge zahlreiche Studien zu den karolingischen „Kapitularen“ publiziert und eine Reihe nützlicher Informationen, die als Grundlage für die Erforschung dieser Quellen dienen können, auf der Website des Projekts veröffentlicht¹. Angesichts dieser Entwicklungen wird niemand bestreiten, dass sich unser Verständnis der „Kapitularen“ wesentlich erneuert hat. Ein besonders bemerkenswerter Trend ist, dass die meisten Historiker „Kapitularen“ nicht mehr als „Gesetzgebung“ mit einheitlicher Form und Funktion betrachten und ihre Vielfalt unter verschiedenen Aspekten betonen². In Zuspitzung dieser Infragestellung älterer Forschungsmeinungen hat Steffen Pat-

* Ich danke Dr. Britta Mischke (Köln) herzlich, die mein Manuskript gelesen und mir geholfen hat, diesen Beitrag sprachlich zu verbessern. Ich danke auch herzlich allen Mitgliedern des Projektes der Neuedition der „Kapitularen“ in Köln für den Zugang zu den Arbeitsmaterialien und weitere Unterstützung. Für alle verbleibenden Fehler bin ich jedoch allein verantwortlich.

1) <https://capitularia.uni-koeln.de/> (abgerufen am 06.02.2023). Die Forschungsliteratur, einschließlich der neuesten, ist auf der Bibliographie-Seite der Website des Projekts ausführlich zusammengestellt.

2) Über den neuesten Forschungsstand zu den sogenannten „Kapitularen“: Karl UBL, Kapitularen, in: Germanische Altertumskunde Online (2017); Sören KASCH-

zold sogar vorgeschlagen, dass wir eine Zeitlang nicht mehr von den „Kapitularen“ sprechen sollten³. Laut einer aktuellen Zusammenfassung der Forschungsdiskussion von Sören Kaschke und Britta Mischke wird jedoch die „radikale“ Meinung Patzolds von der Mehrheit der Historiker nicht akzeptiert⁴. Eine häufig vorgebrachte Begründung dafür, am Begriff der „Kapitularen“ festzuhalten, ist, dass Zeitgenossen sie in Handschriften als eine Textkategorie behandelt hätten⁵. Gegen

KE / Britta MISCHKE, Capitularies in the Carolingian Period, *History Compass* (2019): <https://doi.org/10.1111/hic3.12592> (abgerufen am 06.02.2023).

3) Vgl. dazu Steffen PATZOLD, Normen im Buch. Überlegungen zu Geltungsansprüchen so genannter ‚Kapitularen‘, *FMSt* 41 (2007) S. 331–350, hier S. 349; DERS., Benedictus Levita I, 279 – ein echtes Capitulum von 829? Vorarbeiten zur Neu-edition der Kapitularien Ludwigs des Frommen, *DA* 70 (2014) S. 67–86, hier S. 86; DERS., Capitularies in the Ottonian Realm, *Early Medieval Europe* 27/1 (2019) S. 112–132, hier S. 115 und 118f.; DERS., Wie regierte Karl der Große? Listen und Politik in der frühen Karolingerzeit (2020) S. 57–74. Ich stimme dieser Meinung zu, zumindest was die Zeit Karls des Großen angeht; vgl. dazu Takuro TSUDA, Was hat Ansegis gesammelt? Über die zeitgenössische Wahrnehmung der ‚Kapitularen‘ in der Karolingerzeit, *Concilium medii aevi* 16 (2013) S. 209–231; DERS., War die Zeit Karls des Großen ‚die eigentliche Ära der Kapitularien‘? *FMSt* 49 (2015) S. 21–48; DERS., On the so called Capitulary of Frankfurt and Communication between Charlemagne and Bavaria at the End of the 8th Century, *Spicilegium. Online Journal of the Japan Society for Medieval European Studies* 3 (2019) S. 3–14; DERS., Die sogenannten Kapitularien und ihre Archivierung in der Karolingerzeit, *FMSt* 56 (2022) S. 65–95.

4) KASCHKE / MISCHKE, Capitularies (wie Anm. 2) S. 5f.

5) Z. B. Jennifer R. DAVIS, *Charlemagne’s Practice of Empire* (2015) S. 36. Ein weiteres Argument von Davis ist, dass der Begriff *capitulare* / *capitularia* zeitgenössisch sei. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich *capitulare* / *capitularia* als alleinige Bezeichnung für Texte, die wir als Kapitularien betrachten, durchgesetzt hat. Die Tatsache, dass einige dieser Texte von den Zeitgenossen als *capitulare* bezeichnet werden, kann kein Beweis dafür sein, dass die Zeitgenossen „Kapitularen“ als eine eigene Kategorie von Texten wahrgenommen haben. Für die Terminologie der „Kapitularen“ vgl. TSUDA, Was hat Ansegis gesammelt? (wie Anm. 3) S. 212f., und die dort angeführte Literatur. PATZOLD, Wie regierte Karl der Große? (wie Anm. 3) S. 60–65, ist ebenfalls aufschlussreich. In jüngerer Zeit hat Davis die Meinung vertreten, dass *capitulare* / *capitulum* Begriffe mit einer besonderen Bedeutung gewesen (in ihren Worten: „The Vocabulary of Power“) und von Karl bewusst als Bezeichnungen für seine Gesetzgebung gewählt worden seien, vgl. Jennifer R. DAVIS, Cross-Referencing in Charlemagne’s Capitularies: A Vocabulary of Power, in: Bernhard Jussen / Karl Ubl (Hg.), *Die Sprache des Rechts. Historische Semantik und karolingische Kapitularien* (Historische Semantik 33, 2022) S. 229–260. Sie begründet dies damit, dass diese Wörter am häufigsten für „Kapitularen“ verwendet werden, oft mit „reference to king“ oder „verb of command“. Ihre Argumentation wirft allerdings einige Probleme auf, die hier nur kurz angerissen werden können. Erstens wird die Annahme, dass „Kapitularen“ eine zeitgenössische Kategorie

dieses Argument möchte ich den Standpunkt vertreten, dass es für die Forschung ergiebiger ist, nicht von der Existenz einer Textkategorie „Kapitularien“ auszugehen, so wie Patzold es formuliert. Denn auch die von der Forschung als „Kapitulariensammlungen“ angesehenen Kompilationen umfassen bei einem genaueren Blick weitaus vielfältigere Texte als bisher angenommen, was in diesem Beitrag am Beispiel des *Liber legum* des Lupus gezeigt werden soll. Besonderes Augenmerk gilt dem Teil des Werks, der nach herkömmlicher Klassifikation die „Kapitularien“ umfasst. Ich möchte mich durch eine Rekonstruktion des Entstehungsprozesses der Sammlung der ursprünglichen Form der in das Werk aufgenommenen Texte nähern. Dabei ergeben sich Einblicke in das Verständnis und in den Umgang mit Texten zur Zeit Karls des Großen, die ein weiteres Argument dafür liefern, den Begriff „Kapitularien“ in der Forschung aufzugeben.

Vorab soll die hier verwendete Terminologie erläutert werden. Mit dem Wort „Kapitular(ien)“ sind immer die von Wissenschaftlern bisher üblicherweise als „Kapitular(ien)“ betrachteten Texte gemeint, aber wo möglich werden einzelne Texte mit dem neutraleren Begriff Kapitelliste bezeichnet. Der Begriff *capitulare* (pl. *capitularia*) wird nur verwendet, wenn er in den Quellen auftaucht; aber natürlich sollte dieses Wort nicht im gleichen Sinn wie der moderne Forschungsbegriff „Kapitular(ien)“ verstanden werden.

gewesen sei, bereits als Prämisse vorausgesetzt. Dies zeigt sich schon darin, dass sich Davis' Analyse auf die „Kapitularien“ konzentriert, während die Terminologie in anderen Quellengattungen, die für die von ihr behaupteten Schlussfolgerungen besonders wichtig wäre, nur unzureichend untersucht wird. Ein weiteres großes Problem besteht darin, dass die Unterscheidung zwischen *capitulare* und *capitulum* äußerst willkürlich ist, da beide Wörter in den meisten Teilen des Aufsatzes als Synonyme behandelt werden, während in anderen Teilen *capitulum* nur dann in Betracht kommt, wenn das Wort „referred to capitularies in the context of royal law and not just chapters in other senses“ (ebd. S. 237). Außerdem könnte man einwenden, dass es, wenn *capitulare* / *capitulum* „the Vocabulary of Power“ waren, wie Davis behauptet, einer „reference to king“ eigentlich gar nicht bedurft hätte. Die von ihr vorgelegten Belege für das häufige Auftreten der Begriffe *capitulare* / *capitulum* zusammen mit einer „reference to king“ in den „Kapitularien“ können eher als Beweis dafür gewertet werden, dass diese Wörter ohne eine solche zusätzliche Bezugnahme nur die neutrale Bedeutung „ein kapitelweise geschriebenes Dokument“ hatten. Und die Tatsache, dass die Wörter *capitulare* / *capitulum* in „Kapitularien“ für die Bezeichnung früherer „Kapitularien“ häufig verwendet werden, lässt sich ebenso gut dadurch erklären, dass diese Dokumente, im Gegensatz zu Briefen und Mandaten, „kapitelweise geschrieben“ wurden.

1. Ungelöste Fragen hinsichtlich des *Liber legum* des Lupus

Der *Liber legum* des Lupus ist eine Sammlung von Stammesrechten und „Kapitularien“⁶, die in zwei Handschriften und einem Fragment überliefert ist⁷. Er gilt als eine der wichtigsten Rechtssammlungen der Karolingerzeit, aber bis heute sind viele Rätsel ungelöst. Der Großteil der Forschung schreibt das Werk Lupus von Ferrières (um 805–862/63)⁸ zu, der es in den 830er Jahren während seines Aufenthalts im Kloster Fulda für den Markgrafen Eberhard von Friaul (836–864/66)⁹ geschaffen haben soll. Während unstrittig ist, dass es sich bei dem im ersten Widmungsgedicht¹⁰ erwähnten *Everardus* um den Markgrafen Eberhard von Friaul handelt¹¹, bleibt die Identität des sich im zweiten

6) Zum *Liber legum* vgl. <https://www.geschichtsquellen.de/werk/3414> (abgerufen am 06.02.2023) mit weiterführender Literatur.

7) Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84 (10./11. Jh., Mainz), Modena, Biblioteca Capitolare, O. I. 2 (10. Jh., 1. Hälfte, Oberitalien) und Freiburg i. Br., Univ.-Bibl., Fragm. 65 (9. Jh., Mitte, wohl südwestdeutsch). Zu den Handschriften, vgl. Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 131–149, S. 256–268 und S. 125f. Angaben zu Entstehungszeit und -ort der Handschriften hier nach Mordek, allerdings herrscht Uneinigkeit über die Entstehungszeit der Handschrift von Modena, für die als früheste Datierung die Mitte des 9. Jh. vorgeschlagen wird. Dazu vgl. http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/modena-bc-o-i-2/?noredirect=de_DE (abgerufen am 06.02.2023) und die dort angeführte Literatur. Britta MISCHKE, *Lupus' Liber legum reconsidered. Connections between a North Italian Fragment and the Liber Legum* in: Thom Gobbitt (ed.), *Books of Law in the Very Long Tenth Century* (in Vorbereitung), weist auf die Existenz eines weiteren Fragments hin.

8) Zu Lupus von Ferrières vgl. Philippe DEPREUX, *Prosopographie de l'entourage de Louis le Pieux (781–840)* (Instrumenta 1, 1997) S. 322f.; Oliver MÜNSCH, *Der Liber legum des Lupus von Ferrières* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14, 2001) S. 9–55; Shigeto KIKUCHI, *Herrschaft, Delegation und Kommunikation in der Karolingerzeit. Untersuchungen zu den Missi dominici (751–888)* (MGH Hilfsmittel 31, 2021) Teil 2, S. 714–718.

9) Zu Eberhard vgl. Irmgard FEES, *Eberardo, marchese del Friuli*, in: *Dizionario biografico degli italiani* 42, S. 252–255 (https://www.treccani.it/enciclopedia/marchese-del-friuli-eberardo_%28Dizionario-Biografico%29/ [abgerufen am 06.02.2023]); MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 57–63; KIKUCHI, *Herrschaft* (wie Anm. 8) S. 483f.

10) Die beiden Widmungsgedichte, die dem *Liber legum* vorangestellt sind, sind nur in der Handschrift von Modena überliefert. Eine Edition bietet MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100f.

11) Es ist bekannt, dass ein *Liber de lege Francorum et Ripuariorum, et Langobardorum, et Alamannorum, et Bavariarum* in seinem Testament erwähnt wird, was sich auf den *Liber legum* des Lupus beziehen könnte, vgl. *Cartulaire de l'abbaye*

Widmungsgedicht selbst als Kompilator des Werks nennenden Lupus ungewiss¹². Was den Abschnitt der „Kapitulariensammlung“ betrifft, so waren viele der darin enthaltenen Texte nur in Italien verbreitet, was die Frage aufwirft, woher Lupus von Ferrières sie bezogen haben sollte, wenn es sich bei ihm wirklich um den Kompilator des *Liber legum* gehandelt hätte¹³. Die vorliegende Arbeit geht nicht auf die Frage nach der Identität des Lupus ein, aber die hier vorgestellten Erkenntnisse können vielleicht hilfreich für ihre Beantwortung sein.

Abgesehen von der Frage der Autorschaft gibt es weitere ungelöste Fragen zur „Kapitulariensammlung“ im *Liber legum*. Erstens fehlt ein Abschnitt zu Ludwig dem Frommen in dieser Sammlung (siehe Tabelle 1), obwohl Karl, Pippin (von Italien), Ludwig und Lothar im ersten Widmungsgedicht namentlich erwähnt werden¹⁴. Dies wird normalerweise damit erklärt, dass die „Kapitularien“ Ludwigs später von einem Anhänger Lothars entfernt worden seien¹⁵. Wenn das jedoch tatsächlich geschehen wäre, wäre es etwas seltsam, dass Ludwigs Name im

de Cysoing et de ses dépendances, par Ignace DE COUSSEMAKER (1886) S. 3. Dazu MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 62f. Patrick WORMALD, *The Making of English Law: King Alfred to the Twelfth Century* 1. Legislation and its limits (1999) S. 54, glaubt, dass mit dem *Liber de constitutionibus principum et edictis imperatorum*, der im selben Testament genannt wird, ebenfalls der *Liber legum* des Lupus gemeint sei, aber zwischen den beiden Büchern werden mehrere andere erwähnt, und es ist unwahrscheinlich, dass sich beide Einträge auf den *Liber legum* des Lupus beziehen. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 62, identifiziert den *Liber de constitutionibus principum et edictis imperatorum* als *Breviarium Alaricianum*.

12) Für Fragen rund um die Identifizierung des Lupus vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 6–8. Während Münsch sich eindeutig für Lupus von Ferrières ausspricht, verweist Harald Siems auf die mögliche Beteiligung mehrerer Redakteure am Teil mit den Leges, vgl. Harald SIEMS, *Textbearbeitung und Umgang mit Rechtstexten im Frühmittelalter. Zur Umgestaltung der Leges im Liber legum des Lupus*, in: *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen*, hg. von Harald SIEMS / Karin NEHLEN-VON STRYK / Dieter STRAUCH (*Rechtsgeschichtliche Schriften* 7, 1995) S. 29–72, hier S. 50–72. Vgl. auch WORMALD, *The Making* (wie Anm. 11) S. 31–33. Britta Mischke schlägt eine neue These vor, nach der der hier erwähnte Lupus nicht Lupus von Ferrières sein kann (Vortrag am 23.01.2023 in Tübingen, eine Veröffentlichung ist geplant).

13) Münsch glaubt, dass sich Exemplare der von Lupus gesammelten Leges im Kloster Fulda befunden hätten, während die Vorlagen der „Kapitulariensammlung“ von Eberhard aus Italien nach Fulda geschickt worden seien, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 66f. und 266f.

14) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100.

15) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 257; WORMALD, *The Making* (wie Anm. 11) S. 33; MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 111f.

Widmungsgedicht nicht gestrichen wurde und auch in der Capitulatio des Abschnitts zu Lothar erscheint¹⁶.

Das zweite Problem ist, dass in der Sammlung, deren einzelne Abschnitte jeweils einem Herrscher zugeordnet sind, die aufgenommenen „Kapitularen“ in einigen Fällen nicht im korrekten Abschnitt erscheinen. Einige „Kapitularen“ Karls sind im Abschnitt Pippins enthalten, und die „Kapitularen“ im Zusammenhang mit dem Konzil von Worms 829, die man normalerweise Ludwig dem Frommen zuschreibt, stehen im Abschnitt Lothars. Oliver Münsch erklärt dies damit, dass die Wormser Gesetzgebung „zu bedeutend“ gewesen sei, „als dass man sie schlicht hätte auslassen können“¹⁷, aber das ist lediglich Spekulation, und die Frage der in den Abschnitt Pippins eingeordneten „Kapitularen“ Karls wird von Münsch überhaupt nicht behandelt. Besonders rätselhaft ist die Tatsache, dass einige dieser „Kapitularen“ eindeutig Karl zugeschrieben werden, sowohl in der Capitulatio als auch in den Überschriften der Texte¹⁸.

Drittens sind auch die Fälle erklärungsbedürftig, in denen mehrere „Kapitularen“ im Rahmen einer einzigen Kapitelliste mit fortlaufender Nummerierung präsentiert werden (siehe Tabelle 2 und 3). Die *Admonitio generalis* (a. 789) zum Beispiel, die in der neuen MGH-Edition mit insgesamt 80 Kapiteln ediert wird¹⁹, ist im *Liber legum* in drei Kapitel unterteilt und dem *Capitulare Haristallense* (a. 779)²⁰ als Kapitel 28 bis 30 angehängt. Die so genannte *Karoli Magni epistola in Italiam emissam* (a. 779/81)²¹ wird mit der zweiten Hälfte des *Duplex legationis edictum* (a. 789)²² kombiniert und als dessen Schlusskapitel präsentiert.

16) In der Capitulatio erscheint Ludwigs Name in der Rubrik, die dem Kapitel 24 des vierten Capitulare Lothars beigefügt ist; vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 255.

17) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 111.

18) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 247f., verweist auf diese Tatsache, geht auf mögliche Gründe dafür aber nicht ein.

19) Die *Admonitio generalis* Karls des Großen, hg. von Hubert MORDEK / Klaus ZECHIEL-Eckes / Michael GLATTHAAR (MGH *Fontes iuris* 16, 2012).

20) MGH *Capit.* 1 Nr. 20 (S. 47–51).

21) MGH *Capit.* 1 Nr. 97 (S. 203f.). Mordek ist der Meinung, dass dieser Text nicht auf Italien beschränkt werden sollte, vgl. Hubert MORDEK, *Die Anfänge der fränkischen Gesetzgebung für Italien*, QFIAB 85 (2005) S. 1–35, hier S. 16f. Der Einfachheit halber wird in diesem Beitrag für die einzelnen „Kapitularen“ jedoch grundsätzlich die (oft nicht zeitgenössische) Bezeichnung der MGH-Edition verwendet.

22) MGH *Capit.* 1 Nr. 23 (S. 63f.).

Noch merkwürdiger ist, dass das *Capitulare Italicum* Karls (a. 801)²³ zusammen mit dem vorangehenden *Capitulare Pippini* (*Pippini Italiae regis capitulare Papiense* [a. 787])²⁴ unter fortlaufender Nummerierung in der Abteilung Pippins aufgezeichnet ist. Münsch erklärt, „die kontinuierliche Zählung ist durch die Sammlungscharakter bedingt und nicht ungewöhnlich“²⁵, aber die *Capitulatio* des *Liber legum* scheint klar anzuerkennen, dass es sich ursprünglich um getrennte Texte gehandelt hat²⁶, was weitere Überlegungen und Erklärungen erfordert.

In diesem Beitrag wird versucht, die angesprochenen Fragen zu klären, indem die visuellen Elemente der Handschriften, die den *Liber legum* überliefern, analysiert und der Entstehungsprozess seiner „Kapitulariensammlung“ untersucht werden. Um das Verständnis der folgenden Argumentation zu erleichtern, möchte ich die Schlussfolgerungen hier vorab zusammenfassen:

1) Der Kompilator der „Kapitulariensammlung“ des *Liber legum* hat sein Werk in zwei Teilen angelegt, wobei ein Abschnitt aus Texten von Karl / Pippin und ein Abschnitt aus Texten von Ludwig / Lothar bestand, und es ist unwahrscheinlich, dass Texte Ludwigs später entfernt wurden.

2) Der Autor der *Capitulatio* der „Kapitulariensammlung“ des *Liber legum*, der diese als ein dreiteiliges Werk präsentiert, ist eine andere Person als der Kompilator ihres Hauptteils²⁷.

23) MGH Capit. 1 Nr. 98 (S. 204–206).

24) MGH Capit. 1 Nr. 94 (S. 198–200).

25) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 247 Anm. 232.

26) Der Wortlaut des Kapitels, mit dem die *Admonitio* beginnt, lautet in der *Capitulatio*: *XXVIII Epistola domni Karoli de ecclesiasticis ordinibus et [...]*, und die *Epistola* Karls (Nr. 97) ist als *XXII Epistola domni Karoli ad omnes generaliter, ut [...]* rubriziert, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 228 und 229. Der Anfangsteil des *Capitulare Italicum* Karls ist als *XV Prelocutio domni Karoli de capitulis subiectis* präsentiert, vgl. ebd. S. 243.

27) Eine Reihe der Studien von Mischke gehen in eine ähnliche Richtung, obwohl sich ihre Schlussfolgerungen im Detail etwas von meinen unterscheiden. Vgl. Britta MISCHKE, Handschrift des Monats Dezember 2017: Modena, Biblioteca Capitolare, O. I. 2, in: *Capitularia. Edition der fränkischen Herrschererlasse*, bearb. von Karl UBL und Mitarb.: <https://capitularia.uni-koeln.de/blog/handschrift-des-monats-dezember-2017/>; DIES., Handschrift des Monats Dezember 2018: Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84, in: *Capitularia. Edition der fränkischen Herrschererlasse*: <https://capitularia.uni-koeln.de/blog/handschrift-des-monats-dezember-2018/> (abgerufen am 06.02.2023); DIES., Handschrift des Monats August 2019: München, Bayerische Staatsbibliothek, Lat. 29555/1 & Inc. s. a. 26m & UB, † Fragmente, in: *Capitularia. Edition der fränkischen Herrschererlasse*: <https://>

2. Analyse der Handschriften

2.1. Analyse der zwei Handschriften des *Liber legum*

Gegenstand der Analyse sind hier hauptsächlich die beiden Handschriften, die den *Liber legum* überliefern, nämlich Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84 (10./11. Jh., Mainz) (G) und Modena, Biblioteca Capitolare, O. I. 2 (10. Jh., 1. Hälfte?, Oberitalien) (Mo)²⁸. Die Handschrift von Modena bewahrt zweifelsohne die Struktur des „Originals“²⁹ genauer, da die Widmungsgedichte und die Capitulatio zu den „Kapitularen“ Lothars nur in dieser Handschrift enthalten sind. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass beide Handschriften, wie bisherige Forschungen gezeigt haben, nicht voneinander abhängig sind, aber über Zwischenstufen auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen³⁰.

○ Der Karl dem Großen zugeordnete Teil des *Liber legum*

Die folgende Analyse folgt der Struktur des *Liber legum*, mit besonderem Augenmerk auf die Abgrenzungen der einzelnen Texte. Die Capitulatio unterteilt den Abschnitt Karls des Großen in sechs Teile. Die Überschrift des ersten Teils lautet *Incipiunt capitula legum domni Karoli prestantissimi imperatoris*, und die des zweiten und der folgenden Teile sind jeweils *Item tituli capitularis secundi*, *Item tituli capitularis*

capitularia.uni-koeln.de/blog/handschrift-des-monats-august-2019/ (abgerufen am 06.02.2023); DIES., Lupus' *Liber legum* (wie Anm. 7).

28) Siehe oben Anm. 7.

29) Ich verwende hier das Wort „Original“ im Sinne von „das Eberhard gewidmete Werk“, aber es muss eingeräumt werden, dass es schwierig ist, vollständig zu klären, wie der *Liber legum* zu diesem Zeitpunkt aussah. Es ist daher zu beachten, dass das Wort „Original“ nur in einem vorläufigen Sinn verwendet wird.

30) Dazu Hubert MORDEK, Ein Freiburger Kapitularienfragment, DA 48 (1992) S. 609–613; MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 87f. In diesem Zusammenhang hat Mischke eine neue These vorgeschlagen, nach der „der Abschnitt der Kapitularien Lothars“ in der Gothaer Handschrift zu einer „um jüngere Kapitularien erweiterten Ansegis-Sammlung“ gehört, vgl. MISCHKE, Handschrift des Monats August 2019 (wie Anm. 27); DIES., Lupus' *Liber legum* (wie Anm. 7). Die Argumentation Mischkes hat Überzeugungskraft, weil sie Gemeinsamkeiten zwischen den relevanten Teilen der Gothaer Handschrift und den Fragmenten in München festgestellt hat. Betrachtet man die „Kapitularen“ Lothars, die in dieser „erweiterten Ansegis-Sammlung“ enthalten sind, so weisen nur die Texte, die mit dem *Liber legum* übereinstimmen, Rubriken auf, und daher scheint es unbestreitbar, dass diese „Kapitularen“ Lothars letztlich aus dem *Liber legum* abgeleitet sind.

*tertii; Item tituli capitularis quarti; Item tituli capitularis quinti; Item tituli capitularis sexti*³¹. Die Capitulatio erweckt den Eindruck, dass es sich um eine klar strukturierte Sammlung handelt³², die aus sechs Kapitularien von Karl besteht, aber dieser Eindruck ändert sich drastisch, wenn man sich den Hauptteil der Sammlung ansieht. Zu beachten ist, dass die Überschriften, die in der Capitulatio zu finden sind, im Hauptteil überhaupt nicht vorkommen.

Der Anfang des ersten Capitulare Karls³³ wird in G optisch hervorgehoben, indem nach der Überschrift in roten Majuskeln der Beginn von c. 1 mit einer über vier Zeilen reichenden Initiale angezeigt wird (fol. 216va).

Im Gegensatz dazu ist der Anfang des zweiten Capitulare von Karl³⁴ völlig unauffällig. Es ist erkennbar, dass hier eine neue Kapitelliste beginnt, denn *Item cap.* (Mo, fol. 155v) oder *Item de capitulis* (G, fol. 217ra) steht in roter Schrift am rechten Rand derselben Zeile, in der das letzte Kapitel des vorangehenden Capitulare endet, und die Kapitelzählung beginnt neu. Es ist jedoch schwierig, diese Unterbrechung ohne genaues Hinsehen zu bemerken, da die Initiale von Kapitel 1 in Mo nur geringfügig größer geschrieben ist als die anderen. In G ist sie genauso geschrieben wie die Initialen der vorangehenden und nachfolgenden Kapitel.

Der Übergang zwischen dem zweiten und dritten Capitulare Karls weicht davon ab. Die Inscriptio des *Capitulare Haristallense*³⁵ ist ab der

31) MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 225–230; Mo, fol. 152r–154r; G, fol. 215rb–216ra. Es sei aber darauf hingewiesen, dass der hier zitierte Wortlaut aus der Edition von Münsch stammt, die nicht immer genau mit demjenigen der beiden Handschriften übereinstimmt. Zum Beispiel wird die Kürzung *cap.* oft stillschweigend mit *capitulare* oder *capitula* aufgelöst. Vgl. dazu den Variantenapparat der Edition von Münsch.

32) Da die Capitulatio des *Liber legum* eine Gruppe von Kapiteln unter einer Reihe von Kapitelnummern meistens als *capitulare* bezeichnet, werde ich in der folgenden Analyse eine Bezeichnung wie „das erste Capitulare Karls“ verwenden, was jedoch nur aus praktischen Gründen geschieht. In der Tat heißt die erste Kapitelliste Karls in der Capitulatio, wenn wir der Edition von Münsch folgen, nicht *capitulare* sondern *capitula*, und Nummern wie „zweites“ oder „drittes“ werden in der Capitulatio zu den Abschnitten Pippins und Lothars nicht verwendet. Überdies ist die Dreiteilung in Karl, Pippin und Lothar ebenfalls nur der Capitulatio zu entnehmen, und es ist sehr wahrscheinlich, dass es am Anfang eine abweichende Einteilung gab, wie unten erläutert wird.

33) MGH Capit. 1 Nr. 39 (S. 113f.). Das Blatt, das diesen Teil enthielt, ist in Mo verloren.

34) MGH Capit. 1 Nr. 40 (S. 115f.).

35) MGH Capit. 1 Nr. 20 (S. 47–51).

Zeile, die auf das letzte Kapitel des zweiten Capitulare folgt, mit roter Tinte geschrieben, und die V-Initiale des ersten Kapitels, die als erster Buchstabe auf der nächsten Seite steht, ist deutlich größer als die anderen Initialen³⁶. Natürlich werden die Kapitel von 1 an neu nummeriert, aber selbst wenn das nicht der Fall gewesen wäre, wäre es hinreichend deutlich, dass hier ein neuer Text beginnt.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei den letzten drei Kapiteln des dritten Capitulare Karls um die *Admonitio generalis*³⁷. Es ist bemerkenswert, dass die R-Initiale ihrer Vorrede in beiden Handschriften stark vergrößert ist³⁸, was optisch darauf hinweist, dass hier ein neuer Text beginnt. Der Beginn eines jeweils neuen Kapitels innerhalb der *Admonitio generalis* im *Liber legum* wird in beiden Handschriften auch visuell durch relativ große Initialen gekennzeichnet³⁹. Bemerkenswert ist auch, dass es in beiden Handschriften eine Reihe von visuellen Einschnitten innerhalb der Kapitel gibt, die weitgehend den Einschnitten der Kapitel in der MGH-Edition entsprechen⁴⁰. Diese internen Brüche in den Kapiteln, die sich nicht in den Kapitelnummern widerspiegeln,

36) Mo, fol. 156v–157r; G, fol. 217rb–217va. Diese Struktur ist beiden Handschriften gemeinsam. In Mo gibt es nach der Inscriptio ein paar Leerzeilen, und das erste Kapitel beginnt erst auf der nächsten Seite, was darauf hindeutet, dass diese Struktur (die wahrscheinlich schon in der Vorlage zu finden war) bewusst beibehalten wurde. Die Initiale von Kapitel 1 ist in Mo etwa zwei bis zweieinhalb Zeilen groß, aber der Größenunterschied zu den anderen Initialen ist visuell deutlich zu erkennen. In G ist der Kontrast sogar noch deutlicher, da die Initiale von Kapitel 1 in riesigen Buchstaben von vier Zeilen Größe geschrieben ist.

37) MGH Capit. 1 Nr. 22 (S. 53–62). Es ist anzumerken, dass im Hauptteil von Mo die Kapitel der *Admonitio generalis* nicht nummeriert sind. Grund dafür könnten verschiedene Fehler sein, die der Schreiber von Mo in der Nummerierung des dritten Capitulare Karls gemacht hat, sowohl in der Capitulatio als auch im Hauptteil. Für die Diskrepanzen zwischen der ursprünglichen Nummerierung und der von Mo (und G) vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 231f.

38) Mo, fol. 158r; G, fol. 218ra. In beiden Handschriften ist die Initiale am Anfang der *Admonitio* in noch größeren Buchstaben geschrieben als die am Anfang des *Capitulare Haristallense*.

39) Mo, fol. 162r–162v; G, fol. 219va. Kapitel 62 der neuen MGH-Edition ist im *Liber legum* aufgeteilt auf Kapitel 29 und 30, wobei Kapitel 30 mit *Primo namque* von Kapitel 62 einsetzt und danach den Rest der *Admonitio* umfasst, vgl. MGH *Fontes iuris* 16, S. 210 und S. 212.

40) Mo vergrößert die Initialen und fügt gleichzeitig einen Zeilenumbruch ein wie bei der Unterteilung der Kapitel in früheren Teilen; G hat nur die Initialen in roten Majuskeln und keinen Zeilenumbruch, was sich von den Unterteilungen von Kapiteln in früheren Teilen unterscheidet. Ab dem vierten Capitulare jedoch ändert sich der Stil in G, und danach werden die Initialen einfach in roten Majuskeln ohne Zeilenumbruch geschrieben, auch wenn ein neues Kapitel beginnt.

sind unauffälliger als die Brüche an den Kapitelnummern, die ebenfalls beiden Handschriften gemeinsam sind.

Die Grenze zwischen dem dritten und vierten Capitulare Karls ist durch die Datierungszeile der *Admonitio* in Rot markiert, so dass sehr deutlich wird, dass mit diesem Teil ein neuer Text beginnt⁴¹. Die Initiale des ersten Kapitels ist nur etwas größer als die anderen Initialen in Mo, aber in G reicht sie über zweieinhalb Zeilen und hebt sich gegenüber den anderen deutlicher ab.

Das vierte Capitulare Karls umfasst die Kapitel 1–16 von Nr. 23. Die Kapitel ab 17 werden im *Liber legum* als fünftes Capitulare Karls behandelt. Die Grenze zwischen den beiden Capitularia wird visuell überhaupt nicht hervorgehoben. In G sind der einzige Hinweis darauf, dass hier ein neuer Text begonnen hat, die Kapitelnummern, die am Rand stehen⁴². In Mo wird zu Beginn des fünften Capitulare die Nummerierung nicht auf 1 zurückgesetzt, sondern von der vorherigen Kapitelliste ausgehend fortlaufend nummeriert⁴³. Es ist wahrscheinlich, dass der Schreiber die Kapitellisten versehentlich durchnummeriert hat, weil eben eine visuelle Markierung des Einschnitts fehlte. Dieser Fehler hat zu einer Diskrepanz zwischen der Capitulatio und der Gliederung der Texte in Mo geführt.

Es gibt noch einen weiteren Aspekt hinsichtlich des fünften Capitulare von Karl, der analysiert werden muss: Das letzte Kapitel (c. 22) stellt die sogenannte *Karoli Magni epistola in Italiam emissa* (a. 779/81)⁴⁴ dar, wie bereits erwähnt. Auffällig ist, dass dieses „Kapitel“ in beiden Handschriften anders gestaltet ist als die vorangegangenen Kapitel, wodurch optisch deutlich wird, dass es sich um einen separaten Text handelt. Die Art der Hervorhebung ist aber in beiden Handschriften etwas unterschiedlich: In Mo wird der Einschnitt durch eine über drei Zeilen reichende Anfangsinitiale deutlich gemacht und in G, indem KAROLUS am Anfang in roten Majuskeln mit reichlich Leerraum geschrieben wird⁴⁵. Andererseits ist es wichtig festzustellen, dass es

41) Mo, fol. 166r; G, fol. 221ra.

42) G, fol. 221rb.

43) Mo, fol. 166v.

44) MGH Capit. 1 Nr. 97 (S. 203f.). Zur Datierung auf 779/81 vgl. MORDEK, Anfänge der fränkischen Gesetzgebung (wie Anm. 21) S. 9–13.

45) Mo, fol. 167r; G, fol. 221va. Die Kapitelnummer für dieses „Kapitel“ fehlt in beiden Handschriften. Wie bereits erwähnt, weicht hier die Nummerierung in Mo erheblich von der Capitulatio ab. In G gibt es ebenfalls eine Diskrepanz in der Nummerierung zwischen dem Hauptteil und der Capitulatio. Dazu vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 232.

in beiden Handschriften mehrere visuelle Unterbrechungen innerhalb dieses Briefs gibt: An jeweils denselben Stellen in beiden Handschriften werden die Anfangsbuchstaben einiger Sätze auf eine sehr ähnliche Weise hervorgehoben wie die Anfangsinitialen der Kapitel.

Kommen wir zu Karls letztem Capitulare im *Liber legum*, d. h. dem sechsten Capitulare⁴⁶. In beiden Handschriften ist der Beginn des neuen Textes sehr deutlich durch die rot geschriebene Überschrift und das übergroße P im ersten Kapitel gekennzeichnet⁴⁷. Das Layout, bei dem die Überschrift in den letzten Zeilen der Seite nach dem vorangehenden Capitulare beginnt und das erste Kapitel an den Anfang der nächsten Seite gestellt wird, ist in beiden Handschriften weitgehend gleich⁴⁸. Ein weiteres Merkmal der beiden Handschriften ist, dass nur Kapitel 12⁴⁹ mit einer Rubrik versehen ist. Darauf werde ich später eingehen.

○ Der Pippin von Italien zugeordnete Teil des *Liber legum*

In den Handschriften steht die Capitulatio des Abschnitts Pippins nach dem sechsten Capitulare Karls, gefolgt von drei Capitularia (siehe Tabelle 1 und 3). Die Überschrift in der Capitulatio zum ersten Capitulare lautet *Incipiunt tituli capitularis pipini regis*⁵⁰, womit sie weitgehend mit dem Wortlaut der Überschrift zum Abschnitt Karls in der Capitulatio übereinstimmt. Im Gegensatz dazu begnügen sich die Überschriften des zweiten und dritten Capitulare in der Capitulatio mit einem einfachen *Item Capitulare*⁵¹ und haben keine Nummerierung wie *secundi* oder *tertii*. Nur die Überschrift des zweiten Capitulare stimmt hier mit derjenigen im Hauptteil überein.

Für den Hauptteil wird sich die Analyse auf die Einschnitte konzentrieren, wie für den Teil Karls. Am Anfang des ersten Capitulare

46) MGH Capit. 1 Nr. 95 (S. 200f.).

47) Mo, fol. 167v–168r; G, fol. 221vb–222ra. Das P ist in Mo vier Zeilen groß, während es in G fünf Zeilen groß ist, wodurch es sich deutlich von den Initialen der anderen Kapitel unterscheidet.

48) In G passt die Überschrift jedoch nicht in die untersten Zeilen von fol. 221vb, sondern reicht bis in die zweite Zeile von fol. 222ra.

49) Weil die Kapitel 1 und 4 dieses Capitulare im *Liber legum* jeweils auf zwei Kapitel aufgeteilt sind, entspricht Kapitel 12 hier dem Kapitel 10 der MGH-Edition.

50) Mo, fol. 169r; G, fol. 222rb. Der zitierte Wortlaut folgt MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 243. Das Wort *tituli* fehlt in Mo, aber auf diese Auslassung wird von Münch nicht hingewiesen. Dazu schon MISCHKE, Handschrift des Monats Dezember 2017 (wie Anm. 27).

51) Die Überschrift zum dritten Capitulare in der Capitulatio von G fehlt, aber dabei dürfte es sich um einen einfachen Fehler handeln, der durch einen Spaltenwechsel verursacht wurde.

steht eine Inscriptio in roter Schrift, die deutlich macht, dass Pippin der Urheber des folgenden Textes ist⁵². In beiden Handschriften ist die Initiale P des ersten Kapitels sehr viel größer geschrieben als die Initialen der anderen Kapitel⁵³.

Ab Kapitel 15 beginnt das sogenannte *Capitulare Italicum* Karls des Großen⁵⁴, wobei der Anfang des neuen Textes visuell sehr deutlich gekennzeichnet ist, genau wie wir es in der *Admonitio generalis* oder der *Epistola* Karls gesehen haben. Nach der in Rot geschriebenen Invocatio, *In nomine domini nostri Iesu Christi* folgt die Vorrede mit der großen Initiale K⁵⁵. Der Teil, der in der MGH-Edition als Vorrede behandelt wird, wird hier als Kapitel 15 präsentiert⁵⁶. Zwei kleine Brüche in Kapitel 15 sind ebenfalls beiden Handschriften gemeinsam: A von *anno vero regni*⁵⁷ und C in *competenti*⁵⁸ sind so hervorgehoben, als würden sie jeweils einen Texteinschnitt markieren⁵⁹. Da die Satzstruktur an keiner der beiden Stellen einen Einschnitt nahelegt⁶⁰, ist es unwahrscheinlich, dass dieses Layout in den beiden Handschriften unabhängig voneinander entstanden ist. Eher handelt es sich um ein Element, das auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeführt werden kann. Ähnliches gilt für die Worte am Ende der Vorrede, *Addere placuit haec sunt de carte*

52) Mo, fol. 169v; G, fol. 222vb. Die Kapitel 1–14 dieses Capitulare entsprechen MGH Capit. 1 Nr. 94 (S. 198–200).

53) Die Initiale I von Kapitel 2 ist in Mo ebenfalls etwas größer geschrieben als die anderen, wenn auch nicht so groß wie diejenige von Kapitel 1; dasselbe gilt vielleicht für das I in G, aber jedenfalls nicht so deutlich wie in Mo.

54) MGH Capit. 1 Nr. 98 (S. 204–206).

55) Mo, fol. 171r; G, fol. 223rb.

56) Die Kapitel 15 und 16 werden im Hauptteil von Mo jedoch nicht nummeriert. Übrigens wird Kapitel 15 in der Capitulatio als Vorrede Karls präsentiert, s. o. Anm. 26.

57) MGH Capit. 1 Nr. 98, S. 204 Z. 30.

58) Ebd. Z. 35.

59) In G ist A von *anno* zweizeilig geschrieben, was auffälliger ist als ein bloßer Kapitelumbruch, während C wie eine normale Kapitelunterbrechung geschrieben wird. In Mo sind sowohl A als auch C nach einem Zeilenumbruch etwa 1,5 Zeilen hoch geschrieben, obwohl man sagen könnte, dass A ein bisschen größer ist. Natürlich sind diese visuellen Unterbrechungen in beiden Handschriften ohne Einwirkung auf die Nummerierung.

60) Die Datierung enthält zweimal *anno*. Im *Liber legum* wird das A im zweiten *anno* groß geschrieben, obwohl es mitten im Satz steht, das erste a am Satzanfang hingegen klein. Noch merkwürdiger ist das große C von *competenti*, das mitten im Satz steht.

donationis faciendis statuimus, die in roter Schrift geschrieben sind, als handle es sich um eine Überschrift zu den folgenden Kapiteln⁶¹.

Kapitel 23, das letzte Kapitel von Pippins erstem Capitulare, ist das sogenannte *Capitulare missorum in Theodonis villa datum primum, mere ecclesiasticum*⁶². Diese Kapitelliste, die in der MGH-Edition insgesamt 16 Kapitel umfasst, wird hier als ein einziges Kapitel behandelt. Obwohl keine Inscriptio vorhanden ist, ist das einleitende I deutlich größer geschrieben als die Initialen der vorangehenden Kapitel⁶³, so dass der Übergang zwischen den Texten optisch einigermaßen deutlich ist. Es ist bemerkenswert, dass dieses „Kapitel 23“ eine Binnengliederung in 16 nummerierte Kapitel enthält, die der Einteilung der MGH-Edition entsprechen. Da es in dieser Untergliederung keine Zeilenumbrüche gibt, ist die Einteilung in Unterkapitel innerhalb von Kapitel 23 weniger auffällig als in den unmittelbar vorangehenden Kapiteln. Das hier beschriebene Layout ist wieder beiden Handschriften gemeinsam, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es bereits in der gemeinsamen Vorlage so zu finden war.

Pippins zweites Capitulare ist das so genannte *Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum, generale*⁶⁴. Der Anfang des Textes wird durch die in Rot geschriebene Inscriptio und die relativ große, in einer anderen Schriftart als die anderen Initialen geschriebene Initiale des ersten Kapitels verdeutlicht⁶⁵. Die letzten drei Kapitel des zweiten Capitulare Pippins, die der sogenannten Tripelsynode von Bayern⁶⁶ entnommen sind, sind in beiden Handschriften vollständig in die vorhergehende Kapitelliste integriert, und die Formulierung der Capitulatio lässt nicht erkennen, dass sie aus einer anderen Quelle stammen.

61) Mo, fol. 171r; G, fol. 223va; vgl. MGH Capit. 1 S. 295 Z. 5f. Hier fehlt aus irgendeinem Grund *Capitula autem que nobis vor addere*. Außerdem wurde *de carte donationis faciendis (statuimus)*, das eigentlich die Rubrik zum ersten Kapitel wäre, zur Überschrift gezogen, was die Syntax vollends zerstörte.

62) MGH Capit. 1 Nr. 43 (S. 121f.).

63) Mo, fol. 172r; G, fol. 223vb. In beiden Handschriften ist das I etwa zweieinhalb Zeilen groß.

64) MGH Capit. 1 Nr. 44 (S. 122–126).

65) Mo, fol. 172v; G, fol. 224ra. Die Inscriptio von G lautet *ITEM CAPITULARE*, während sie in Mo *It. capitulare* ist. Das eröffnende D ist in G vier Zeilen groß, in Mo etwa zweieinhalb Zeilen.

66) MGH Capit. 1 Nr. 112 c. 13–15 (S. 228); MGH Conc. 2,1 Nr. 24 c. 13–15 (S. 209). Zu diesen Synoden vgl. Daniel Carlo PANGERL, Die Metropolitanverfassung des karolingischen Frankenreiches (Schriften der MGH 63, 2011) S. 206–208.

Der Kern von Pippins drittem Capitulare ist das sogenannte *Capitulare Haristallense in Forma Langobardica*⁶⁷, aber davor und danach stehen drei separate Kapitel, die nicht nummeriert sind und auch nicht in der Capitulatio erscheinen (siehe Tabelle 3). In beiden Handschriften ist nach dem zweiten Capitulare die Inscriptio, *Hęc capitula quę domnus Karolus imperator instituit*, in Rot geschrieben⁶⁸. Es folgt das erste Kapitel des *Capitulare legibus additum* (a. 803)⁶⁹ mit der großen Initiale D, aber ohne Kapitelnummer, danach beginnt die Inscriptio des *Capitulare Haristallense*. Die Initiale A dieser Inscriptio ist größer geschrieben als die Initiale des vorangehenden Kapitels, aber der Text der Inscriptio ist, anders als im dritten Capitulare Karls, nicht in Rot geschrieben. Nicht nur diese Elemente, sondern auch die Tatsache, dass Q, das im Kapitel 1 des Capitulare von 803 fünfmal auftaucht, jedes Mal optisch hervorgehoben wird, ist beiden Handschriften gemeinsam. Angesichts dieser Erscheinung ist es wahrscheinlich, dass sich *Hęc capitula* in der Inscriptio eigentlich auf dieses eine Kapitel bezieht. Da aber auch die Kapitel des *Capitulare Haristallense* auf Karl zurückgehen, kann man diese Inscriptio dennoch auch als auf die gesamte Kapitelgruppe bezogen betrachten.

Nach dem *Capitulare Haristallense* in der *Forma Langobardica* folgen zwei Kapitel, die aus zwei unterschiedlichen Quellen stammen⁷⁰. In Mo finden sich rubrikähnliche Verweise auf die Herkunft vor beiden Kapiteln, während in G ein solcher Verweis nur vor dem zweiten zu finden ist⁷¹. Diese beiden Kapitel sind in der Capitulatio nicht berücksichtigt, und entsprechend nummeriert Mo sie nicht, wohingegen in G

67) MGH Capit. 1 Nr. 20 (S. 47–50).

68) Mo, fol. 175r; G, fol. 225ra.

69) MGH Capit. 1 Nr. 39, c. 1 (S. 113). Dasselbe Kapitel ist auch schon im ersten Capitulare Karls enthalten.

70) MGH Capit. 1 Nr. 39, c. 2 (S. 113) und Nr. 98, c. 5 (S. 205). Auch hier handelt es sich um Wiederholungen von Kapiteln, die bereits im Abschnitt Karls enthalten sind.

71) Die Rubrik zum ersten Kapitel (MGH Capit. 1 Nr. 39, c. 2) in Mo lautet *Item de homicidio clericorum in eodem concilio*. Die Aussage ist sachlich falsch sowohl in Bezug auf den Entstehungsort des Kapitels als auch in Bezug auf das behandelte Thema. Das Wort *concilio* wurde sicherlich aus der Inscriptio des vorangegangenen Textes (Nr. 20) entnommen, während *de homicidio clericorum* aus der Überschrift von Nr. 39 (oder der Rubrik von c. 1 dieses Textes, dazu unten Anm. 184–188) stammt. Jetzt kann ich leider keine ausreichende Erklärung dafür geben, warum eine Rubrik, die den Tatsachen widerspricht, entstanden ist. Es ist auch schwer festzustellen, ob diese Formulierung von dem Schreiber von Mo stammt oder auf das „Original“ des *Liber legum* zurückgeht.

das erste Kapitel in fünf Kapitel unterteilt wird, die als Kapitel 9–13 gezählt werden. In G ist die Grenze zwischen diesem (diesen) Kapitel(n) und der vorangehenden Kapitelgruppe des *Capitulare Haristallense* nicht visuell markiert, so dass dem Schreiber bei der Nummerierung ein Fehler unterlaufen sein dürfte⁷². In G haben die S-Initialen am Anfang der Kapitel 10–13 dieselbe Form wie die Initialen am Anfang der übrigen Kapitel. Es ist wahrscheinlich, dass diese visuellen Elemente bereits in der Vorlage vorhanden waren und bei einem der späteren Abschreibvorgänge fälschlich zu Kapiteleinteilungen uminterpretiert wurden⁷³. Auf jeden Fall ist das folgende Kapitel in beiden Handschriften nicht nummeriert.

○ Zwischenbilanz

Was aus der bisherigen Analyse deutlich geworden ist, lässt sich in zwei Punkten zusammenfassen:

- 1) Die Aufteilung in Capitularia in der Capitulatio entspricht nicht der visuellen Einteilung der Texte im Hauptteil.
- 2) Die visuellen Elemente der Textgliederung im Hauptteil sind im Wesentlichen den beiden Handschriften gemeinsam.

Bei dem im Folgenden untersuchten Abschnitt Lothars stimmt die Einteilung der Texte in der Capitulatio im Allgemeinen mit derjenigen im Hauptteil überein. Andererseits sind die visuellen Elemente in beiden Handschriften die gleichen, so wie in den Abschnitten Karls und Pippins. Auch hier stimmen die Überschriften der einzelnen Capitularia in der Capitulatio nicht mit denen des Hauptteils überein.

○ Der Lothar I. zugeordnete Teil des *Liber legum*

Der Lothar zugeordnete Abschnitt in G steht getrennt von den Abschnitten Karls und Pippins und enthält eine Reihe von „Kapitularien“ Lothars, die nicht in Mo (und höchstwahrscheinlich nicht im Original des *Liber legum*) vorhanden sind (siehe Tabelle 1)⁷⁴. Während die Tex-

72) Es ist jedoch nicht festzustellen, ob diese Fehler in der Nummerierung auf den Schreiber von G zurückgehen oder ob sie bereits in der Vorlage von G vorhanden waren.

73) In Mo ist nur diejenige Initiale S, die in G dem Anfang von Kapitel 10 entspricht, visuell wie der Anfang des Kapitels gestaltet. Die anderen S werden als erster Buchstabe des Satzes zwar groß geschrieben, aber nicht so behandelt wie Kapitelinitialen.

74) Zu den hinzugefügten Texten vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 145f; MISCHKE, *Handschrift des Monats Dezember 2018* (wie Anm. 27).

te, die beiden Handschriften gemeinsam sind (und damit als die Texte zu identifizieren sind, die im Original des *Liber legum* enthalten waren), dieselbe Textfassung tradieren und mit Rubriken versehen sind, die in ihrer anderweitigen Überlieferung nicht zu finden sind, wurden die Texte, die nur in G enthalten sind, nicht mit Rubriken versehen. Man kann also davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Texte von G im Abschnitt Lothars im *Liber legum* noch nicht enthalten waren, sondern später hinzugefügt wurden. Der Grund für das Fehlen einer Capitulatio zum Abschnitt Lothars in G ist wahrscheinlich, dass die Hinzufügung neuer Texte die Verwendung der ursprünglichen Capitulatio, die in der Vorlage vorhanden war, unmöglich machte. Daher konzentriert sich die folgende Analyse auf die Anfänge der Texte, die Mo und G gemeinsam sind.

Der Anfangsteil des ersten Capitulare Lothars⁷⁵ ist durch eine Inscriptio in Rot und eine große Initiale deutlich gekennzeichnet⁷⁶. In G ist dieser Abschnitt durch eine sich über die Höhe von fünf Zeilen erstreckende Anfangsinitiale eindeutig als neue Gruppe von Texten erkennbar⁷⁷. In Mo beginnt die Inscriptio auf einer neuen Seite nach der Capitulatio, so dass ebenfalls klar ist, dass es sich bei dem Folgenden um eine neue Gruppe von Texten handelt. Die Initiale S des ersten Kapitels, die sich über die Höhe von zwei Zeilen erstreckt, ist nicht so groß wie in G, aber nach der Inscriptio folgen zwei Leerzeilen, und man kann mit Fug und Recht behaupten, dass sie wie der Anfang eines richtigen Herrschererlasses aussieht.

Im Gegensatz dazu ist der Beginn des zweiten und dritten Capitulare Lothars⁷⁸ in beiden Handschriften weniger auffällig. In beiden Fällen gibt es keine Inscriptio, und die Initiale des ersten Kapitels ist ähnlich wie die Initialen der anderen Kapitel gestaltet, wobei nur die Kapitelnummern die Text einschnitte anzeigen. Wie unten erörtert, basieren die Überschriften in der Capitulatio auf dem Wortlaut der

75) MGH Capit. 1 Nr. 157 (S. 316f.).

76) Mo, fol. 177v; G, fol. 406va.

77) In diesem Aufsatz folgt die Analyse der Struktur von Mo. Abweichend davon ist in G MGH Capit. 2 Nr. 196 (S. 27–51), das in Mo als letztes Kapitel des vierten Capitulare Lothars erscheint, an den Anfang gestellt, gefolgt von mehreren (meist nicht mit dem *Liber legum* zusammenhängenden) Kapiteln, bevor das erste Capitulare Lothars beginnt. Dazu MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 145f.; MISCHKE, *Handschrift des Monats Dezember 2018* (wie Anm. 27).

78) MGH Capit. 1 Nr. 163 (S. 326f.) und Nr. 165 (S. 329–331).

Rubriken des ersten Kapitels jedes Capitulare⁷⁹. Der Autor der Capitulatio scheint diese als Überschriften des jeweiligen Capitulare im Ganzen verstanden zu haben. Dass es sich dabei tatsächlich um Rubriken zum jeweils ersten Kapitel handelt, ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmungen.

Das vierte Capitulare Lothars besteht aus einem Auszug aus drei Kapitellisten, die sich auf die Versammlung von Worms im Jahr 829 beziehen⁸⁰, und der sogenannten *Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio*⁸¹. Der Beginn des neuen Capitulare ist erkennbar, da am Anfang in beiden Handschriften eine gleichlautende Überschrift steht⁸². In G erstreckt sich die Initiale über ca. zweieinhalb Zeilen, während sich in Mo die Initiale des ersten Kapitels nicht von denen der anderen Kapitel unterscheidet. Die Relatio der Bischöfe, die in Mo als Kapitel 24 dieses Capitulare verzeichnet ist, ist in G an anderer Stelle eingetragen, während Gemeinsamkeiten der Überschrift und der Textform belegen, dass der Text in G direkt oder indirekt auf der gleichen Vorlage wie in Mo basiert⁸³.

Wie in den Abschnitten Karls und Pippins wird auch im Abschnitt Lothars in beiden Handschriften eine sehr ähnliche visuelle Textgliederung verwendet. Es ist unwahrscheinlich, dass unterschiedliche Schreiber unabhängig voneinander nahezu dieselben visuellen Elemente für die Gliederung gewählt hätten. Die Elemente müssen aus einer direkten oder indirekten gemeinsamen Vorlage (möglicherweise aus dem Original) stammen. Für die hier verfolgte Argumentation ist es wichtig, dass diese visuellen Texteingriffe im Hauptteil nicht immer mit den Texteingriffen in der Capitulatio übereinstimmen. Dies deutet darauf hin, dass der Kompilator des Hauptteils und der Autor

79) Der Eintrag zum zweiten Capitulare lautet: *Cp. prima de episcopis* (Mo, fol. 178r); *Cap. Prim. De episcopis* (G, fol. 407ra); der Eintrag zum dritten: *Cp. I de comitibus* (Mo, fol. 179r); *cap. I De comitibus* (G, fol. 407va). Die Rubrik in Mo liest MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 265 als *Cp. II de comitibus*, aber er scheint fälschlicherweise einen Punkt, der rechts von *I* steht, als zweites *I* gelesen zu haben.

80) MGH Capit. 2 Nr. 191–193 (S. 12–20). Zu diesen Kapitellisten vgl. PATZOLD, Benedictus Levita I, 279 (wie Anm. 3).

81) MGH Capit. 2 Nr. 196 (S. 27–51).

82) Mo, fol. 160v; G, fol. 408rb. Eine Zwischenüberschrift findet sich dort, wo der Auszug aus Nr. 193 beginnt, aber die Kapitelnummern sind fortlaufend.

83) Siehe oben Anm. 77. Dazu MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 262–265. Eine neue kritische Edition dieses Textes wird derzeit von Andreas Öffner (München) vorbereitet. Ich möchte Herrn Öffner dafür danken, dass er mir Teile des Manuskripts vor der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat.

der *Capitulatio* unterschiedliche Personen waren. Im nächsten Kapitel wird diese Frage weiter erörtert, indem die Texte des *Liber legum* mit Parallelüberlieferungen verglichen werden.

2.2. Vergleich der Texte im *Liber legum* mit parallelen Überlieferungen

Für die im *Liber legum* enthaltenen „Kapitularien“ wurden bereits von Münsch Ähnlichkeiten mit denen der italienischen Sammlungen festgestellt⁸⁴. Aus einer von Sören Kaschke vorgelegten Tabelle geht eindeutig hervor, dass ein Block von „Kapitularien“ des *Liber legum* auch in einer italienischen Handschriftengruppe vorhanden ist⁸⁵: Ivrea, Bibl. capitolare, XXXIII (I) und XXXIV (II), München, Bayerische Staatsbibl., Clm 19416 (M8) und Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Blankenburg 130 (W)⁸⁶. Der folgende Vergleich der Texte im *Liber legum* mit parallelen Überlieferungen wird diese Erkenntnisse im Wesentlichen bestätigen, mit einigen Ausnahmen. Die Analyse muss jedoch vorläufig sein, da nicht alle Textvarianten der „Kapitularien“ Karls und Pippins bisher veröffentlicht wurden⁸⁷. Es ist daher nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht möglich, ein Stemma codicum zu erstellen. Wichtiger im Rahmen vorliegender Arbeit ist jedoch die

84) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 115–118 und 266f.

85) Sören KASCHKE, Sammlung des Monats März 2019: Eine italienische Vier-Kapitularien-Sammlung (BK 20a/22/23/95), in: *Capitularia. Edition der fränkischen Herrschererlasse* (wie Anm. 27): <https://capitularia.uni-koeln.de/blog/sammlung-des-monats-maerz-2019-eine-italienische-vier-kapitularien-sammlung-bk-20a-22-23-95/> (abgerufen am 06.02.2023).

86) Für die Handschriften vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 172–185, 357–364 und 920–943. M8 ist zwar keine italienische Handschrift, da sie im Kloster Tegernsee geschrieben wurde, aber da die darin enthaltene Sammlung nach einhelliger Meinung in Italien entstanden ist, wird sie in vorliegender Arbeit der „italienischen Handschriftengruppe“ zugerechnet. Erwähnt werden sollte hier auch die Handschrift Sankt Gallen, Stiftsbibliothek, 733 (Sg), die als „Sprungbrett“ nach Italien betrachtet werden kann. Zu ihr vgl. ebd. S. 676–680.

87) Es ist bekannt, dass der Variantenapparat in der Edition von Boretius / Krause nur unzureichend ist. Münsch hat bereits einen Vergleich des *Liber legum* mit anderen Traditionen vorgenommen (MÜNSCH, *Liber legum* [wie Anm. 8] S. 236–242, 248–252 und 258–267), auf den im Folgenden Bezug genommen wird, aber seine Analyse ist in vielerlei Hinsicht unzureichend. Für die „Kapitularien“ Ludwigs und Lothars sind alle Textfassungen im Originalwortlaut auf der Webseite der neuen Edition verfügbar, <https://capitularia.uni-koeln.de/capit/> (abgerufen am 06.02.2023). Für die Kapitularien vor 814 wurde jedoch noch keine Transkriptionsarbeit geleistet.

Frage, wie die vom Kompilator des *Liber legum* verwendeten Texte in seiner Vorlage aussahen. Dabei liegt der Schwerpunkt nicht nur auf dem Wortlaut der Texte, sondern auch auf Faktoren wie der Einteilung der Textabschnitte, der Gliederung der Kapitel und dem Vorhandensein oder Fehlen von Rubriken und Kapitelnummern.

○ Fortlaufende Nummerierung

Die erste Gruppe der hier zu untersuchenden Texte umfasst diejenigen, bei denen eine Diskrepanz zwischen der Einteilung der Texte durch Capitulatio und Kapitelnummern einerseits und der visuellen Gliederung der Texte im Hauptteil andererseits besteht. Unter ihnen möchte ich zunächst die Fälle betrachten, in denen die Kapitel in Fortführung einer vorangehenden Kapitelliste nummeriert sind, obwohl offensichtlich ein neuer Text begonnen wurde. Der erste Fall ist die *Admonitio generalis*. Dieser Text ist bereits in einer neuen kritischen Edition samt Darstellung der Abhängigkeitsverhältnisse in Form eines Stemmas verfügbar⁸⁸. Abbildung 1 zeigt, dass die Textfassung der *Admonitio* im *Liber legum* mit derjenigen der Handschriften Wien, Nationalbibliothek, 502 (W₄)⁸⁹, und Vatikan, Bibliotheca Apostolica Vaticana, Vat. lat. 5751 (V₂₃)⁹⁰, verwandt ist und demselben Traditionszweig wie die erwähnte italienische Handschriftengruppe (I, I₁, M₈ und W) angehört⁹¹. Zu beachten ist die Tatsache, dass die *Admonitio generalis* in vielen Überlieferungen nicht mit Kapitelnummern versehen ist. Den Herausgebern der neuen Edition zufolge wurden zahlreiche Kopien der *Admonitio* am Aachener Hof mittels Diktats gleichzeitig hergestellt und dann im ganzen Reich verteilt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die *Admonitio* zum Zeitpunkt dieser ersten Verteilung nicht mit Kapitelnummern versehen war⁹². Aus Abbildung 1 geht hervor, dass

88) MGH Fontes iuris 16 (wie Anm. 19) S. 86–111.

89) Zu dieser Handschrift vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 907f.; MGH Fontes iuris 16 S. 80.

90) Zu dieser Handschrift vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 883–888. Von Mordek übersehen, ist die Fortsetzung der in dieser Handschrift unvollständigen *Admonitio* in Mailand, Biblioteca Ambrosiana, G. 58 sup., fol. 41–64 enthalten. Dazu vgl. MGH Fontes iuris 16 S. 71f.

91) Siehe unten Abbildung 1 und vgl. MGH Fontes iuris 16 S. 104–109.

92) MGH Fontes iuris 16 S. 44–47. Der Frage der Kapitelnummerierung wurde in der neuen Ausgabe allerdings wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Daniel J. DiCENSO, Revisiting the *Admonitio generalis*, in: Chant, Liturgy, and the Inheritance of Rome. Essays in Honour of Joseph Dyer, ed. by Daniel J. DiCenso / Rebecca Maloy (Henry Bradshaw Society, Subsidia 8, 2017) S. 315–371, der freilich nur eine

die *Admonitio* auch in der Vorlage des *Liber legum* keine Kapitelnummern hatte.

Die sogenannte *Karoli Magni epistola in Italiam emissa*⁹³, die im *Liber legum* als letztes Kapitel des fünften Capitulare Karls enthalten ist, wird auch in anderen Überlieferungszeugen zusammen mit „Kapitularien“ tradiert. Dieser Text ist nur in der oben erwähnten italienischen Handschriftengruppe überliefert, und nach Münsch zeigt die Textfassung des *Liber legum* „eine relativ enge Verwandtschaft mit Sg und M₈“⁹⁴. Sg platziert den Text unmittelbar nach dem *Duplex legationis edictum*, ebenso wie der *Liber legum*, aber dort ist keine Kapitelnummer angegeben. Nur W präsentiert die *Epistola* als Kapitel innerhalb einer Kapitelsammlung mit einer Kapitelnummer, wobei W, wie die Capitulatio des *Liber legum*, eindeutig darauf hinweist, dass es sich um eine *epistola* handelt⁹⁵. Form und Inhalt des Textes zeigen deutlich, dass es sich ursprünglich nicht um ein Kapitel einer Kapitelliste handelte, sondern um einen Brief, der an die als Adressaten genannten Personengruppen geschickt wurde⁹⁶. Der Text selbst bezeichnet sich als *litterae*, und am Ende wird eine Beglaubigung durch Besiegelung angekündigt. Es ist unmöglich, letztgültig zu bestimmen, ob das besiegelte „Original“ bei der Zusammenstellung des *Liber legum* als Vorlage verwendet wurde oder eine Sammlung, die diesen Brief zusammen mit anderen Texten enthielt, aber letzteres scheint wahrscheinlicher, da auch die italienische Handschriftengruppe denselben Textblock aufweist⁹⁷. Aus dem Vergleich mit anderen Überlieferungszeugen (insbesondere Sg) geht hervor, dass dieser Brief in der Vorlage des *Liber legum* höchstwahrscheinlich nicht mit einer Nummerierung versehen war.

Handschrift analysiert, hat S. 335–337 und Anm. 46 bereits auf das Fehlen von Kapitelnummern in der *Admonitio* hingewiesen.

93) MGH Capit. 1 Nr. 97 (S. 203f.).

94) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 241. Wie bereits erwähnt, sind in den beiden Handschriften des *Liber legum* mehrere Einschnitte innerhalb dieses Textes visuell markiert. Ähnliche Elemente finden sich an mehreren Stellen auch in anderen Überlieferungszeugen, aber es gibt keinen, der genau mit den beiden Handschriften des *Liber legum* übereinstimmt.

95) Fol. 81v. Vgl. auch die Angabe in der Capitulatio (fol. 66r).

96) Die Adresse lautet *comitibus seu iudicibus et vassis nostris, vicariis, centenariis vel omnibus missis nostris et agentibus*.

97) Vgl. die in Anm. 85 zitierte Tabelle von Kaschke.

Als nächstes soll das *Capitulare Italicum* Karls⁹⁸ analysiert werden, das im *Liber legum* als zweite Hälfte des ersten Capitulare Pippins erscheint⁹⁹. Es ist wahrscheinlich, dass dieser Text auch ursprünglich nicht mit Kapitelnummern versehen war. Erwähnenswert ist, dass das *Capitulare Italicum* in I, I₁, Sankt Paul im Lavanttal, Archiv des Benediktinerstifts, 4/1 (S)¹⁰⁰, und Cava dei Tirreni, Bibl. della Badia, 4 (C)¹⁰¹, ohne Kapitelzählung ist. C ist von geringer Beweiskraft, weil es eine relativ späte Handschrift ist und vielen der Kapitellisten keine Kapitelnummern zuweist, während die anderen drei Handschriften relativ früh erstellt wurden und in der Regel Kapitellisten mit Kapitelnummern enthalten. S dagegen gehört zu den Handschriften, die in den Varianten der enthaltenen Texte kaum Gemeinsamkeiten mit I und I₁ (bzw. *Liber legum*, M₈ und W) zeigen. Da das *Capitulare Italicum* also in zwei relativ frühen Überlieferungszweigen ohne Kapitelnummern enthalten ist¹⁰², ist es sehr wahrscheinlich, dass der Text ursprünglich ohne Kapitelnummern erstellt und abgeschrieben wurde. Diese Vermutung wird durch die Tatsache untermauert, dass alle Handschriften,

98) MGH Capit. 1 Nr. 98 (S. 204–206).

99) Nach Münsch stehen unter den Zeugen dieses Textes I, I₁ und M₈ dem *Liber legum* nahe, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 249. Keine nennenswerte Ähnlichkeit gibt es ihm zufolge zwischen dem *Liber legum* und W, was diesen Text angeht. München, Bayerische Staatsbibl., Clm 3853 (M), und Heiligenkreuz, Stiftsbibl., 217 (He), können hier ausgeklammert werden, weil sie in dem Teil, der diesen Text enthält, direkt oder indirekt aus dem *Liber legum* abgeleitet sind. Dazu MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 289. Münsch legt keinen detaillierten Variantenvergleich für diesen Text vor, aber seine Einschätzung kann als zutreffend bewertet werden, da der *Liber legum* eindeutig Ähnlichkeiten zu I, I₁ und M₈ aufweist, zum Beispiel in der Formulierung des Endes der Vorrede und des Anfangs von Kapitel 1, oder dessen von Kapitel 6. Die oben Anm. 57–61 angeführten Merkmale des Layouts und Auslassungen einiger Wörter sind demgegenüber spezifisch für den *Liber legum*.

100) Zu dieser Handschrift vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 685–695.

101) Zu dieser Handschrift vgl. ebd. S. 98–113.

102) I und I₁ sind Schwesterhandschriften, die nicht direkt voneinander abhängig sind. I₁ wurde um 830 und I in der Mitte bis 2. Hälfte des 9. Jh. geschrieben, was bedeutet, dass die gemeinsame Vorlage beider Handschriften vor 830 entstanden sein muss. Dazu MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 172f. und 178. S wird auf das erste Drittel des 9. Jh. datiert, aber es wurde darauf hingewiesen, dass die Handschrift zwischen 813 und 825 sukzessive ergänzt wurde, so dass es wahrscheinlich ist, dass Nr. 98 im ältesten Teil schon vor dieser Zeit abgeschrieben wurde. Dazu ebd. S. 685f.; Stefan ESDERS, *Deux libri legum au service des fonctionnaires du royaume d'Italie à l'époque carolingienne*, in: *Imago libri. Représentations carolingiennes du livre, sous la direction de Charlotte Denoël / Anne-Orange Poilpré / Sumi Shimahara* (Bibliologia 47, 2018) S. 79–84 und 292–294, hier S. 80.

die diesem Text Kapitelnummern geben, ihn nur als Teil einer aus mehreren Texten bestehenden und fortlaufend nummerierten Kapitelliste präsentieren¹⁰³. Mit anderen Worten: Es gibt keine Beispiele für Handschriften, die den Text als separate Einheit mit eigener Kapitelzählung darstellen¹⁰⁴.

Andererseits wurde das *Capitulare Italicum* wahrscheinlich schon bei seiner Entstehung mit Kapitelrubriken versehen. In den Abschnitten Karls und Pippins des *Liber legum* ist nur dieser Text rubriziert, und fast identische Rubriken finden sich auch in I, I₁, M₈ und S. Man nimmt an, dass in den Überlieferungszeugen, in denen eine Rubrizierung fehlt, die Rubriken bei der Aufnahme des Textes in die jeweilige Sammlung bewusst weggelassen wurden, um Einheitlichkeit zu schaffen¹⁰⁵. Aus all dem lässt sich schließen, dass in der Vorlage des *Liber legum* das *Capitulare Italicum* mit Rubriken versehen war, aber keine Kapitelnummern hatte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die bisherige Analyse der drei Texte ergeben hat, dass sie höchstwahrscheinlich in der Vorlage des *Liber legum* nicht nummeriert waren. Diese Feststellung gilt auch für das *Capitulare missorum in Theodonis villa datum primum*¹⁰⁶, das als letztes Kapitel des ersten *Capitulare* Pippins präsentiert wird, aber seinerseits eine Binnengliederung in Kapitel mit Kapitelnummern aufweist. Auch hier zeigt der Text des *Liber legum* Ähnlichkeiten mit der italienischen Handschriftengruppe (I, I₁ und M₈)¹⁰⁷. Aber auch wenn

103) Für eine Liste der Handschriften, die diesen Text überliefern, vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 1090f.

104) Auf den ersten Blick scheint M₈ diesen Text separat als c. 1–8 zu präsentieren, aber in Wirklichkeit läuft die Nummerierung in den nachfolgenden Texten weiter, so dass sich eine Liste von insgesamt 16 Kapiteln ergibt (fol. 68r–75v). Vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 362f.

105) In W haben die Kapitel keine Rubriken, aber der Wortlaut der Einträge in der *Capitulatio* (fol. 68r) ist fast identisch mit dem der Rubriken in anderen Überlieferungszeugen, deshalb ist anzunehmen, dass die Vorlage Rubriken hatte. In Vatikan, Bibl. Apostolica Vaticana, Chigi F. IV. 75 (V5), sind die Vorrede und Kapitel 2 doppelt vorhanden, wobei nur die zweite Kopie des 2. Kapitels (fol. 91v) eine Rubrik bietet und wahrscheinlich auf einer anderen Vorlage basiert als die erste Kopie. Zu dieser Handschrift vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 756–768.

106) MGH Capit. 1 Nr. 43 (S. 121f.).

107) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 249. W gehört, was diesen Text angeht, zu einem ganz anderen Überlieferungszweig. Zur Überlieferung dieses Textes (und Nr. 44), vgl. Michael GLATTHAAR, Die drei Fassungen des Doppelkapitulars von Diedenhofen/Thionville (805/806): Entwurf – Erlass – Revision, DA 69 (2013) S. 443–477.

man nicht nur die italienische, sondern die gesamte Überlieferung betrachtet, findet sich nur ein anderes Beispiel, in dem der gesamte Text als ein einziges Kapitel behandelt wird, außer dem *Liber legum*. Die einzige Ausnahme ist die Sammlung des Benedictus Levita, in der die Kapitel 1–6 zu einem Kapitel zusammengezogen werden¹⁰⁸. Da die Texte in der Sammlung des Benedictus deutlich zu einem anderen Überlieferungszweig gehören als der *Liber legum*¹⁰⁹, ist die Zusammenfassung mehrerer Kapitel zu einem einzigen in beiden Sammlungen getrennt erfolgt. Auch hier ist es daher sehr wahrscheinlich, dass dieser Text in der Vorlage des *Liber legum* nicht als ein einziges Kapitel behandelt, sondern als insgesamt 16 Kapitel präsentiert wurde. Daraus lässt sich schließen, dass der gesamte Text irgendwann während der Zusammenstellung des *Liber legum* zum letzten Kapitel von Pippins erstem Capitulare gemacht wurde.

Das *Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum, generale*¹¹⁰, im *Liber legum* kopiert nach diesem Text als Pippins zweites Capitulare, gehört nicht zu den Texten, die durch eine fortlaufende Nummerierung mit dem vorangehenden verbunden sind; es wird jedoch hier behandelt, weil die beiden Capitularia missorum von Thionville in den meisten Überlieferungszeugen direkt aufeinander folgen¹¹¹. Wie diese Tatsache bereits ahnen lässt, wurden auch für diesen Text Ähnlichkeiten zwischen der italienischen Handschriftengruppe (I, I₁ und M₈) und den im *Liber legum* überlieferten Texten festgestellt¹¹². Mehr noch: Nur der *Liber legum* und diese drei Handschriften der italienischen Gruppe präsentieren unmittelbar nach diesem Text die drei

108) Edition der falschen Kapitularien des Benedictus Levita (Stand: 2014-12-10), Buch 2 c. 256 S. 47 (<http://www.benedictus.mgh.de/edition/edition.htm> [abgerufen am 06.02.2023]). Innerhalb dieses einen Kapitels findet sich auch die Binnengliederung in sechs Unterkapitel wieder. Andererseits sind die Kapitel 7–16 als separate Kapitel behandelt.

109) Dazu vgl. GLATTHAAR, Die drei Fassungen (wie Anm. 107) S. 447f.

110) MGH Capit. 1 Nr. 44 (S. 122–126).

111) Nahezu alle Handschriften, die Nr. 43 enthalten, enthalten auch Nr. 44, und zwar direkt nach jenem. Ausnahmen sind Berlin, Staatsbibl., lat. fol. 626, und St. Paul im Lavanttal, Archiv des Benediktinerstifts, 4/1, die beide Texte getrennt präsentieren; allerdings enthalten beide Handschriften die Texte nur auszugsweise. Vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 37f., 40 und 689f. I₁ fügt einige Texte, die in anderen Handschriften der italienischen Gruppe nicht vorkommen, zwischen Nr. 43 und Nr. 44 ein. Vgl. ebd. S. 181f. und die oben Anm. 85 zitierte Tabelle von Kaschke. Es gibt auch einige Handschriften, die zwar Nr. 44, aber nicht Nr. 43 enthalten. Zur gesamten Überlieferung vgl. MORDEK, ebd. S. 1085f.

112) MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 249f.

Kapitel der bayerischen Tripelsynode¹¹³. Die Inscriptio *Item capitulare* des *Liber legum* ist jedoch in keiner anderen Handschrift zu finden, und es ist unmöglich festzustellen, ob sie während der Zusammenstellung des *Liber legum* hinzugefügt wurde oder schon aus seiner Vorlage stammt¹¹⁴. Andererseits ist es sicher, dass Nr. 44 bereits bei seiner Entstehung eine eigene Kapitelzählung hatte, da beide Texte immer als zwei Kapitellisten mit separaten Kapitelnummern präsentiert werden, mit Ausnahme eines Falls, der offensichtlich auf einen Schreibfehler zurückgeht¹¹⁵.

○ Unklare Textabschnitte im *Liber legum*

Als nächstes sind die Fälle zu untersuchen, in denen die Abgrenzung zwischen zwei Texten im *Liber legum* visuell schwer zu erkennen ist, obwohl sie durch die Nummerierung gekennzeichnet ist. Der erste Fall sind die beiden Texte aus dem Jahr 803, die im *Liber legum* als erstes und zweites Capitulare Karls präsentiert werden¹¹⁶. Beide Texte sind, meist direkt aufeinander folgend, in einer sehr großen Anzahl von Handschriften überliefert¹¹⁷. Die Art und Weise, wie der Einschnitt zwischen den beiden Texten visuell markiert wird, variiert von Hand-

113) Der *Liber legum* und I (fol. 145v) präsentieren Nr. 44 und diese drei Kapitel fortlaufend nummeriert, und es gibt keine eindeutige visuelle Abgrenzung zwischen Nr. 44 und den drei Kapiteln. I₁ (fol. 30v–31r) und M₈ (fol. 63r–64r) hingegen haben das rubrikähnliche *DEO GRACIAS* / *DEO GRATIAS* am Ende von Nr. 44, gefolgt von Auszügen der drei Kapitel, die als Kapitel 5, 27 und 15 präsentiert werden. Da die exzerpierten Kapitel in der Quelle als 13–15 gezählt sind, erscheint die Nummerierung der Kapitel 5 und 27 auf den ersten Blick verwirrend. Erklären lässt sie sich als Folge einer Verwechslung: In der Vorlage endete das vorangegangene Kapitel jeweils mit einer Zahl. So lautet das Ende von Kapitel 12 der Tripelsynode [...] *sicut in decretis papae Leonis continetur kap. V.* und das von Kapitel 13 [...] *sicut in decretis pape Gelasii continetur cap. XXVII.* (MGH Conc. 2,1 Nr. 24 S. 209). Offenbar hielt der Kopist diese für die Nummern der jeweils nachfolgenden Kapitel.

114) I (fol. 143r), I₁ (fol. 27v), M₈ (fol. 56r) und beide Handschriften des *Liber legum* (Mo, fol. 172v und G, fol. 224ra) enthalten nicht die Inscriptio *AD OMNES GENERALITER* am Anfang von Nr. 44, die typischerweise in den Gruppen Sen und V² nach Glatthaars Klassifizierung auftaucht, vgl. GLATTHAAR, Die drei Fassungen (wie Anm. 107).

115) Berlin, Staatsbibl., Phill. 1736. Dazu vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 50.

116) MGH Capit. 1 Nr. 39 und 40 (S. 113–116).

117) Für die Überlieferung vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 1083–1085 und die Beschreibungen der einzelnen Handschriften. Um Redundanz zu vermeiden, werde ich die Seitenzahlen bei Mordek in der folgenden Liste der Handschriften nicht anführen.

schrift zu Handschrift, aber es ist erwähnenswert, dass es eine gewisse Anzahl von Fällen gibt, in denen, wie im *Liber legum*, der Einschnitt nicht klar erkennbar ist¹¹⁸. Im Gegensatz dazu gibt es nur eine geringe Anzahl von Handschriften, die diese Texte ohne Kapitelnummerierung bieten¹¹⁹. Daraus lässt sich ableiten, dass in der Vorlage des *Liber legum* die beiden Texte fast das gleiche Aussehen gehabt haben können wie in den Handschriften des *Liber legum*, d. h. jeder Text wurde separat durchnummeriert, aber der Einschnitt zwischen den Texten war optisch nicht klar hervorgehoben¹²⁰.

Ein wichtiger Punkt, der beim Vergleich mit anderen Überlieferungszeugen deutlich wird, ist, dass diese beiden Texte im *Liber legum* zu einem anderen Überlieferungszweig gehören als die italienische Handschriftengruppe (I, I₁, M₈ und W). Zwar behauptet Münsch „eine gewisse Nähe“ des *Liber legum* zu M₈ für diese Texte¹²¹, aber der *Liber legum* weist keines der folgenden Merkmale auf, die die italienische Handschriftengruppe gemeinsam hat:

118) Soweit ich bisher feststellen konnte, sind neben den mehrfach erwähnten italienischen Handschriften (I [fol. 141r], I₁ [fol. 22v] und M₈ [fol. 49r]) auch die folgenden Handschriften Beispiele dafür: Berlin, Staatsbibl., Phill. 1736, fol. 19r; London, British Lib., Add. 22398, fol. 89vb; Montpellier, Bibl. interuniversitaire, section médecine, H 136, fol. 173v; Paris, Bibl. nationale, lat. 4404, fol. 233vb; lat. 4628 A, fol. 8vb; lat. 4758, fol. 6r; Sélestat, Bibl. humaniste, 14 (104), fol. 135v; Vatikan, Reg. lat. 1050, fol. 161va.

119) Handschriften, die diese Texte ohne Kapitelnummern enthalten, sind: Cava dei Tirreni, Bibl. della Badia, 4, fol. 204v und 210v–213r; München, Staatsbibl., Clm 3519, fol. 40v–43r; Clm 5260, fol. 31v–33v; St. Petersburg, Q. v. II. 11, fol. 34r–38r. Diese Handschriften statten auch andere „Kapitularien“ nicht mit Kapitelnummern aus.

120) Es gibt auch eine kleine Anzahl von Handschriften, die diese beiden Texte in aufeinanderfolgenden Nummern enthalten. Das mag daran liegen, dass in der Vorlage die Abgrenzung zwischen den Texten unklar war. Die Beispiele sind: Cambrai, Bibl. municipale, 625, fol. 71vb–73vb; Paris, Bibl. nationale, lat. 3182, fol. 312a–315a; lat. 4613, fol. 70r–73r; lat. 4626, fol. 22r–23v (S. 40–43); lat. 4631, fol. 2vb–4va; Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Gud. lat. 299, fol. 34v–36v. W ist ebenfalls ein Beispiel dafür, aber auch in anderen Teilen dieser Handschrift sind die ursprünglich getrennten Kapitellisten oft in einer übergreifenden Einteilung nach Tituli zusammengefasst.

121) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 237. Münsch zeigt jedoch auch einige Gemeinsamkeiten mit anderen Handschriften auf, nicht nur mit den italienischen, und räumt ein, dass „ein Rückschluss auf von Lupus benutzte Handschriften“ nicht möglich sei.

- *De occisione clericorum* statt *De homicidiis clericorum* im ersten Kapitel von Nr. 39¹²²
- Vorhandensein von *statim* vor *iuret* in Kapitel 2 von Nr. 39¹²³
- *Optimus* am Anfang von Kapitel 11 von Nr. 39¹²⁴
- Aufnahme von Kapitel 9 von Nr. 39 in Nr. 40¹²⁵
- Wortumstellung *ut nec colonus nec fiscalinus possint aliubi foras mitio traditiones facere* (statt *foras mitio possint aliubi*) in Kapitel 10 von Nr. 40¹²⁶
- [...] *quaerere aut si alter ei [...]* in Kapitel 20 von Nr. 40¹²⁷

122) Außer diesen vier Handschriften findet sich diese Variante nur in Paris, Bibl. nationale, lat. 4758, fol. 2r (dort allerdings *De occisiones clericorum*).

123) MGH Capit. 1 Nr. 39, S. 113 Z. 17. Das Wort *statim* fehlt in etwa einem Drittel der Überlieferung, einschließlich des *Liber legum*.

124) *Optimus*, das auch in der MGH-Edition gedruckt steht, ist in der gesamten Überlieferung in der Minderheit. Die überwältigende Mehrheit der Handschriften schreibt hier *Optimi* / *Obtimi* (in G, fol. 217ra steht *Optimi*, aber in Mo, fol. 155v *Obtimis*). Abgesehen von der italienischen Handschriftengruppe schreiben *Optimus* nur zwei Handschriften der sogenannten *Collectio Senonica* (Paris, Bibl. nationale, lat. 9654, fol. 12v; Vatikan, Pal. lat. 582, fol. 15r) und Paris, Bibl. nationale, lat. 4628A, fol. 8va (und ihre Kopie, Paris, Bibl. nationale, lat. 4631, fol. 3vb). Die Sammlung des Ansegis hat hier ebenfalls *Optimus*, MGH Capit. N. S. 1 S. 588 (Buch 3 c. 32).

125) Dieses Phänomen ist nur in den vier italienischen Handschriften zu finden.

126) In W, fol. 91v, *alicubi* statt *aliubi*. Eine ähnliche Formulierung wie in I, I₁ und W findet man nur in: Paris, Bibl. nationale, lat. 4404, fol. 234ra; lat. 4626, S. 42f.; Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Gud. lat. 299, fol. 36v. Die Variante der MGH-Edition (*ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint aliubi traditiones facere*) wird geboten von: Berlin, Staatsbibl., Phill. 1736, fol. 19r; Paris, Bibl. nationale, lat. 4629, fol. 21v; lat. 10753, fol. 123v; Sélestat, Bibl. humaniste, 14 (104), fol. 136r; Vatikan, Reg. lat. 1050, fol. 161v. Die häufigste Variante ist jedoch nicht die der MGH-Edition, sondern *ut nec colonus nec fiscalinus possint alicubi traditiones facere*, die auch von M₈ geboten wird (das Wort *traditiones* war aus *tradiciones* korrigiert [fol. 50r]). Die Variante im *Liber legum*, *ut nec coloni nec fiscalini possint alicubi traditiones facere*, hat keine Entsprechung in anderen Handschriften, kann aber als eine leicht veränderte Version davon angesehen werden.

127) Dieser Teil fehlt jedoch in M₈ und W. Nur die *Collectio Senonica* zeigt die gleiche Variante wie I und I₁, die auch die MGH-Edition präsentiert. Der Wortlaut des *Liber legum* ist [...] *quaerit aut alteri [...]*, und diese Variante erscheint in: London, British Lib., Add. 22398, fol. 90rb; Paris, Bibl. nationale, lat. 4628A, fol. 9rb (und ihrer Kopie, lat. 4631, fol. 4rb); lat. 4629, fol. 22r. Es gibt weitere Varianten zu dieser Stelle, z. B. [...] *quaerere aut alteri [...]* oder [...] *quaerit aut si alteri [...]*.

- Aufnahme des *Capitulare legi Ribuariae additum* (Nr. 41) unmittelbar nach den beiden Texten¹²⁸

Da eine vollständige Textkollation im Rahmen der vorliegenden Studie nicht möglich war und daher nur diejenigen Passagen verglichen wurden, in denen der Text des *Liber legum* deutlich von dem der MGH-Edition abweicht, muss dieses Ergebnis vorläufig bleiben. Dennoch lässt der stichprobenartige Vergleich es sehr wahrscheinlich erscheinen, dass die vier italienischen Handschriften (I, I₁, M₈ und W) für diese beiden Texte auf einen anderen Überlieferungszweig zurückgehen als der *Liber legum*¹²⁹.

Der nächste zu untersuchende Fall ist das *Duplex legationis edictum* (a. 789)¹³⁰, das als fünftes und sechstes Capitulare Karls präsentiert wird und bei dem die Abgrenzung zwischen den Capitularia visuell nicht offensichtlich ist¹³¹. Weil die MGH-Edition diesen Text als eine Kapitelliste mit 37 Kapiteln präsentiert, mag es seltsam erscheinen, dass er im *Liber legum* auf zwei Capitularia aufgeteilt wird. Tatsächlich aber ist das *Duplex legationis edictum* in fast jedem Überlieferungszeugen auf zwei Kapitellisten aufgeteilt¹³², so dass die Behandlung des

128) In W wird Nr. 41 allerdings nicht unmittelbar nach Nr. 39–40 geboten. Es ist bemerkenswert, dass trotz der sehr hohen Wahrscheinlichkeit, dass die drei Texte im selben Jahr und am selben Ort entstanden sind, die Handschriften, die Nr. 39–40 und Nr. 41 direkt miteinander verbinden, eine Minderheit innerhalb der Überlieferung darstellen. Außer I, I₁ und M₈ zählen dazu noch Berlin, Staatsbibl., Phill. 1736; Paris, Bibl. nationale, lat. 4629; Vatikan, Pal. lat. 773 (Nr. 41 direkt vor Nr. 39) und die beiden Handschriften der *Collectio Senonica* (Paris, Bibl. nationale, lat. 9654; Vatikan, Pal. lat. 582). Auch die Sammlung des Ansegis präsentiert diese drei Texte nacheinander. München, Staatsbibl., Clm 5260, und ihre Kopie, Clm 3519, enthalten nur Kapitel 9, 10 und 2 aus Nr. 41. Berlin, Staatsbibl., lat. fol. 626, enthält zwischen Nr. 39 und Nr. 40 vier Kapitel aus Nr. 41.

129) Allerdings muss ich einräumen, dass ich bis jetzt noch nicht klären konnte, mit welchen Handschriften der *Liber legum* besonders eng verwandt ist. Was die Zweiteilung des Kapitels 2 von Nr. 39 betrifft, die sowohl in M₈ als auch im *Liber legum* vorkommt, ist anzumerken, dass sie auch von beiden Schreibern unabhängig voneinander vorgenommen worden sein kann. In vielen anderen Überlieferungszeugen wird dieser Teil visuell als ein Einschnitt markiert, so dass die Schreiber das Kapitel bei der Nummerierung eigenständig auf zwei Teile aufgeteilt haben könnten.

130) MGH Capit. 1 Nr. 23 (S. 62–64).

131) S. o. Anm. 42 und 43.

132) In der MGH-Edition heißt es, dass dieser Text in Paris, Bibl. nationale, lat. 4613, zwei Handschriften des *Liber legum* (Mo und G) und Brüssel, Bibl. royale, 8654–72, als eine Kapitelliste mit 37 Kapiteln enthalten sei (MGH Capit. 1 Nr. 23 S. 62), aber das trifft auf G und Brüssel 8654–72 nicht zu, vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 87. Wie bereits erwähnt, ist die fortlaufende Nummerierung in Mo

Textes im *Liber legum* überhaupt nicht verwunderlich ist. Da in einigen Überlieferungszeugen die Abgrenzung zwischen beiden Kapitellisten visuell unklar ist, ist anzunehmen, dass der *Liber legum* auch hier getreu seiner Vorlage folgt¹³³.

Es wird angenommen, dass die beiden Kapitellisten an die Missi verteilt wurden, die mit der Verbreitung der *Admonitio generalis* beauftragt waren (möglicherweise kurz nach deren Verkündung)¹³⁴, und in den meisten Überlieferungszeugen sind sie sogar unmittelbar nach der *Admonitio* enthalten¹³⁵. Die Kapitellisten wurden wahrscheinlich schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt mit der *Admonitio* zusammengeführt, so dass man davon ausgehen kann, dass die Texte des *Liber legum* zum gleichen Überlieferungszweig gehören wie die italienische Handschriftengruppe (I, I₁, M₈ und W)¹³⁶.

eindeutig auf einen Schreiberfehler zurückzuführen (siehe oben Anm. 43). Paris, lat. 4613, fol. 82r–83r, aus dem 10. Jh. fasst die vorangehende *Admonitio generalis* und diesen Text zu einer fortlaufend gezählten Kapitelliste zusammen, wobei ab Nr. 23 c. 15 die Zählung merkwürdigerweise von LXXVIII zurück auf XL springt, vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 473.

133) Die besten Beispiele sind Sg, S. 67, und München, Staatsbibl., Clm 14468, fol. 111r. Einige Handschriften (z. B. I, fol. 134r) betonen dagegen sehr deutlich die Abgrenzung zwischen beiden Kapitellisten, obwohl die Betonung des Einschnitts von Handschrift zu Handschrift in unterschiedlicher Stärke ausgeprägt ist. Um eine genauere Aussage treffen zu können, muss gesondert betrachtet werden, ob die Schreiber einzelner Teile einzelner Handschriften dazu tendierten, die visuellen Elemente der Vorlage getreu zu bewahren. Dass die Schreiber der beiden Handschriften des *Liber legum* (und ihrer Vorlagen) dazu tendierten, sollte aus vorliegender Arbeit deutlich werden.

134) Für die Aktivitäten der Missi dominici im Jahr 789 vgl. MGH *Fontes iuris* 16 S. 13–16; KIKUCHI, *Herrschaft* (wie Anm. 8) S. 91–96.

135) Wenn wir die Fälle ausklammern, in denen nur der Auszüge der Kapitel tradiert werden (W, M/He und Leiden, Univ.-Bibl., Voss. lat. Q. 119), kombiniert nur die *Collectio Senonica* diesen Text nicht mit der *Admonitio generalis*. Dort wurde jedoch das *Duplex legationis edictum* am Anfang mit der Datierungszeile der *Admonitio* versehen, so dass man davon ausgehen kann, dass dem *Duplex legationis edictum* einst eine Kopie der *Admonitio generalis* vorausging. Zur Datierungszeile, die Boretius als Vorwort zum *Duplex legationis edictum* veröffentlicht hat, vgl. MGH *Fontes iuris* 16 S. 20–25 (für die *Collectio Senonica* S. 23).

136) S. o. Anm. 91 und Abbildung 1. W₁₄ und V₂₃, die in der *Admonitio generalis* Ähnlichkeiten mit dem Text des *Liber legum* aufweisen, enthalten diese beiden Kapitellisten nicht. Der Vergleich der Varianten bei Münsch deutet ebenfalls auf Gemeinsamkeiten mit der italienischen Handschriftengruppe hin, aber auch mit Handschriften, die im *Stemma codicum* der *Admonitio generalis* etwas weiter entfernt liegen, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 240f.

○ Sonstige Fälle

Bei Texten, die in keine der obengenannten Kategorien fallen, überprüfen wir nur kurz die Überlieferungszweige im *Liber legum* und das Vorhandensein oder Fehlen von Kapitelnummern. Betrachten wir zuerst das *Capitulare Haristallense*¹³⁷, das im *Liber legum* als drittes Capitulare Karls enthalten ist. Dieser Text wird in zahlreichen Handschriften überliefert¹³⁸, so dass es schwierig ist, im Rahmen dieser Studie eine genaue Rekonstruktion der Abhängigkeitsverhältnisse vorzunehmen, aber selbst auf der Grundlage meiner bisherigen vorläufigen Recherchen lässt sich bereits feststellen, dass der Text des *Liber legum* zum gleichen Zweig gehört wie die italienische Handschriftengruppe (I [fol. 124r–125v], I₁ [fol. 1r–2v], M₈ [fol. 1r–6v], W [fol. 88r–88v] und Sg [S. 1–10])¹³⁹. Der *Liber legum* und diese Handschriften haben die folgenden Merkmale gemeinsam:

- Fehlen von *eis* in Kapitel 1¹⁴⁰
- Zweiteilung des Kapitels 17¹⁴¹
- Fehlen von *praesentia* in Kapitel 19¹⁴²
- *absciatur* statt *abscidatur* in Kapitel 24¹⁴³

Folgende Merkmale sind nur in einigen Handschriften dieser Gruppe zu finden.

- *praesentes* statt *praesens* in Kapitel 2¹⁴⁴ (G, Mo, M₈ und W)
- *praesumat* statt *fuerunt* (Z. 8) in Kapitel 18 (G, Mo, I, I₁, M₈ und Sg)

Die genannten Merkmale dürften bereits hinreichend belegen, dass der *Liber legum* und die italienische Gruppe zum selben Zweig gehören,

137) MGH Capit. 1 Nr. 20 (S. 47–51).

138) Für die Überlieferung vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 1081.

139) M und He weisen für diesen Text die größte Ähnlichkeit mit dem *Liber legum* auf, aber sie können bei der Überlegung zu den Abhängigkeitsverhältnissen des *Liber legum* nicht einbezogen werden. Dazu siehe oben Anm. 99. Vgl. auch MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 237f. Die unten Anm. 140–143 genannten Merkmale kommen auch in diesen beiden Handschriften vor.

140) MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 47 Z. 25. Dieses Merkmal findet sich nur in der italienischen Gruppe und im *Liber legum*.

141) Dieses Merkmal findet sich auch in St. Gallen, Stiftsbibl., 675, S. 168.

142) MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 51 Z. 10. Dieses Merkmal findet sich auch in St. Gallen, Stiftsbibl., 675, S. 169.

143) MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 51 Z. 25.

144) MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 47 Z. 29.

aber die Behandlung der Kapitel 9 und 22 bedarf einer weiteren Erklärung: Während diese Kapitel im *Liber legum* jeweils auf zwei Kapitel aufgeteilt sind¹⁴⁵, gibt es innerhalb der italienischen Gruppe keine Handschrift, die diese Kapitel unterteilt. Andererseits gibt es unter den Handschriften, die zu anderen Überlieferungszweigen gehören, einige Beispiele, die Kapitel 9 und/oder 22 auf zwei Kapitel aufteilen. Diese scheinbar rätselhafte Situation lässt sich erklären, wenn man in Betracht nimmt, dass es eine Menge Handschriften gibt, in denen die Kapitel 9 und/oder 22 zwar nicht zweigeteilt sind, aber eine visuelle Unterbrechung aufweisen¹⁴⁶. Daraus lässt sich schließen, dass mehrere spätere Schreiber unabhängig voneinander bei der Nummerierung diese Teile (fälschlicherweise) jeweils als den Beginn eines neuen Kapitels verstanden¹⁴⁷. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Situation bei Kapitel 17, das ausschließlich im *Liber legum* und in der italienischen Handschriftengruppe zweigeteilt ist, ganz anders ist: In der übrigen Überlieferung gibt es gar keine visuelle Abgrenzung innerhalb dieses Kapitels. Dieses Kapitel kann folglich als wichtiges Merkmal für die Rekonstruktion der Überlieferungszweige verwendet werden.

Was das *Capitulare Italicum*¹⁴⁸ betrifft, das als sechstes Capitulare Karls präsentiert wird, so weist der Text im *Liber legum* ebenfalls Ähnlichkeiten mit der italienischen Handschriftengruppe auf (I [fol. 135v–136v], I₁ [fol. 14v–16r] und M₈ [fol. 64r–65v])¹⁴⁹. Im Gegensatz

145) Dass Kapitel 9 im Hauptteil von G (fol. 217va) als ein Kapitel dargestellt wird, kann mit Augensprung beim Abschreiben erklärt werden. Dies wird dadurch untermauert, dass in der Capitulatio von G (fol. 215va), wie in Mo, Kapitel 9 auf zwei Kapitel aufgeteilt wird. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 237f., listet eine Reihe von Handschriften auf, in denen ebenfalls, wie in G, ein Teil des Kapitels 9 fehle; tatsächlich ist jedoch der angeblich fehlende Text in diesen Handschriften lediglich an das Ende des Kapitels verschoben worden. Andere Merkmale zeigen, dass sie eindeutig eine kohärente Gruppe bilden, zu der G nicht gehört.

146) Die Betonung des Einschnitts variiert von Handschrift zu Handschrift, von einem einfachen Großbuchstaben am Satzanfang bis hin zur Verwendung von initialartigen Buchstaben in roter Tinte. Der offensichtlichste Fall ist M₈, fol. 3v und fol. 6r.

147) Außerdem unterteilt der *Liber legum* das Kapitel 16 in zwei Kapitel. Das einzige andere Beispiel für eine Zweiteilung dieses Kapitels ist Paris, Bibl. nationale, lat. 4613 (fol. 64r), aber es gibt mehrere Handschriften (einschließlich M₈, fol. 8r), in denen eine visuelle Abgrenzung innerhalb des Kapitels 16 erkennbar ist.

148) MGH Capit. 1 Nr. 95 (S. 200f.). Es sei darauf hingewiesen, dass Münschs Vergleich der Überlieferungen in Bezug auf diesen Text nicht ausreichend ist, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 241.

149) Dies gilt natürlich auch für M und He, die in diesem Teil auf den *Liber legum* zurückgehen. W weist für diesen Text andere Merkmale auf als der *Liber legum* bzw.

zu anderen Überlieferungen stimmt der *Liber legum* mit diesen drei Handschriften darin überein, dass sie die Kapitelliste mit dem in der MGH-Edition abgedruckten Titel versehen und dass am Ende von Kapitel 9 offenbar ein Missverständnis beim Abschreiben passierte¹⁵⁰.

Das dritte Capitulare Pippins ist das *Capitulare Haristallense* in der *Forma Langobardica*¹⁵¹. Die Überlieferung dieses Textes ist relativ spärlich, und er wird nicht in der italienischen Handschriftengruppe überliefert, so dass es schwierig ist, die Abhängigkeitsverhältnisse zu rekonstruieren¹⁵². Die Meinungen über den Charakter dieses Textes sind geteilt; vermutlich entstand er im 9. Jh. in Italien. So ist es wahrscheinlich, dass die Vorlage des *Liber legum* auch in Italien zirkulierte, obwohl sie nicht mit der vorangegangenen Textgruppe im *Liber legum*, die Gemeinsamkeiten mit der italienischen Handschriftengruppe aufweist, kombiniert worden zu sein scheint.

Vor und nach dem *Capitulare Haristallense* in der *Forma Langobardica* sind drei Kapitel eingereiht, die aus anderen „Kapitularen“ stammen¹⁵³. Alle diese Kapitel sind schon in den vorangehenden Teilen des *Liber legum* enthalten, aber es ist schwierig festzustellen, ob für

I, I₁ und M₈. Übrigens ist Kapitel 1 nur im *Liber legum* zweigeteilt. Zur gesamten Überlieferung vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 1090.

150) Im *Liber legum* ist der Schluss von Kapitel 9, *de prefatis servis iterum*, wie eine Rubrik zum folgenden Kapitel 10 gestaltet (Mo, fol. 168v; G, fol. 222rb). Damit wird Kapitel 10 zum einzigen Kapitel, dem eine Rubrik vorangeht, die wahrscheinlich in einer weiteren Stufe der Überlieferung, auf die I, I₁ und M₈ zurückgehen, weggelassen wurde. In Anbetracht des Inhalts des Kapitels steht fest, dass es sich bei dem in der MGH-Edition wiedergegebenen Wortlaut um den ursprünglichen Wortlaut handelt und die im *Liber legum* und den anderen drei Handschriften enthaltene Variante erst später entstanden ist. Zunächst entstand sicherlich eine Fassung in der Form des *Liber legum*, und die Unstimmigkeit, dass damit nur Kapitel 10 mit einer Rubrik versehen war, könnte zu einer Fassung geführt haben, bei der diese Rubrik gestrichen wurde.

151) MGH Capit. 1 Nr. 20 (S. 47–40). Vgl. Christof HAACK, Kapitular von Herstal, in: Germanische Altertumskunde Online (2014) (https://www.degruyter.com/database/GAO/entry/GAO_40/html?lang=de [abgerufen am 06.02.2023]).

152) Der Text des *Liber legum* zeichnet sich aus durch einen erweiterten Wortlaut von Kapitel 6 und die Auslassung eines größeren Textteils zwischen der Mitte des Kapitels 8 (ab *qui legibus*) und dem Anfang von Kapitel 14 (bis *res aecclesiae sunt, censentur*). Es gibt keine andere Überlieferung, die diese Merkmale aufweist. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 251, gibt an, dass dieselbe Textfassung auch in M₈ enthalten sei, aber das ist nicht korrekt. Er behauptet auch, dass das Fehlen von Kapitelnummern bei den Kapiteln 6–8 ein gemeinsames Merkmal von Mo und Cava dei Tirreni, Bibl. della Badia, 4, sei, was jedoch nicht zutrifft, da die Handschrift von Cava überhaupt keine Kapitelzählung verwendet.

153) MGH Capit. 1 Nr. 39 c. 1f. (S. 113) und Nr. 98 c. 5 (S. 205).

diese Kopien eine (oder sogar mehrere) andere Vorlage(n) benutzt wurde(n)¹⁵⁴. Es kann auch nicht abschließend festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt diese Kapitel in den *Liber legum* eingefügt wurden¹⁵⁵.

Schließlich ist noch anzumerken, dass die in diesem Abschnitt behandelten Texte in fast allen Überlieferungszweigen mit Kapitelnummern versehen sind, so dass es sehr wahrscheinlich ist, dass auch ihre Erstexemplare schon nummeriert waren und dies auch für die Vorlagen des *Liber legum* gilt.

○ Rubriken zu den Abschnitten Karls und Pippins

Für die Abschnitte Karls und Pippins ist zu beachten, dass im Hauptteil grundsätzlich nicht jedem Kapitel eine Rubrik vorangestellt ist. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die „Kapitulariensammlung“ des *Liber legum* deutlich von der Sammlung des Ansegis, wo jedem Kapitel eine mit dem Eintrag der Capitulatio übereinstimmende Rubrik vorangestellt wurde. Aus dem Vergleich mit anderen Überlieferungen ist wahrscheinlich, dass auch in den Vorlagen des *Liber legum* keine Rubriken vor den Kapiteln vorhanden waren. Die einzige Ausnahme ist Nr. 98¹⁵⁶, die vor jedem Kapitel eine Rubrik hat, die in etwa mit dem Wortlaut der Capitulatio übereinstimmt. Aber die Rubriken sind nicht aus der Capitulatio übernommen, sondern waren wahrscheinlich schon in der Vorlage vorhanden. Auf diesen Punkt wird weiter unten eingegangen.

154) Es ist wahrscheinlich, dass für Kapitel 2 von Nr. 39 unterschiedliche Vorlagen verwendet wurden, da der Wortlaut etwas abweicht. Was die beiden anderen Kapitel betrifft, sind die Unterschiede zwischen erstem und zweitem Eintrag so gering, dass sie sich auch durch Unachtsamkeit der Schreiber erklären lassen. Für die Kapitel 1 und 2 von Nr. 39 gibt es Beispiele für eigenständige Überlieferung auch außerhalb des *Liber legum*, daher ist es denkbar, dass eine Vorlage, die nur diese beiden Kapitel von Nr. 39 enthielt, verwendet wurde, aber dies ist reine Spekulation.

155) Münsch geht davon aus, dass die drei Kapitel erst nach der Entstehung der Sammlung hinzugefügt wurden, da sie in der Capitulatio nicht erwähnt werden, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 114f. Wenn man jedoch davon ausgeht, dass der Kompilator des Hauptteils und der Autor der Capitulatio unterschiedliche Personen sind, ist es auch möglich, dass der Autor der Capitulatio diese Kapitel, die sich nur schwer einem der Capitularia zuordnen lassen, ignoriert hat.

156) Wie wir bereits gesehen haben, enthält Kapitel 10 von Nr. 95 ebenfalls eine Rubrik. Es ist fast sicher, dass diese nicht von dem Kompilator des *Liber legum* stammt, sondern aus der Vorlage. S. o. Anm. 150.

○ Der Abschnitt Lothars

Die drei Texte, die im *Liber legum* am Anfang des Abschnitts Lothars stehen, sind ansonsten nur in I₁ und W alle zusammen enthalten¹⁵⁷. Diese beiden Handschriften teilen mit dem *Liber legum* auch eine charakteristische Textvariante in Kapitel 4 von Nr. 157¹⁵⁸ und werden daher als Teil eines gemeinsamen Überlieferungszweiges betrachtet¹⁵⁹. Der *Liber legum* versieht nur Nr. 157 mit einer Überschrift (siehe Tabelle 8). Diese erweckt den Anschein, als ob alle drei Texte im selben Jahr und am selben Ort veröffentlicht worden wären, was auch in I₁ der Fall ist¹⁶⁰. Die Rubriken vor einzelnen Kapiteln der drei Texte im *Liber legum* finden sich dagegen in keiner anderen Überlieferung. Auf diesen Punkt wird später noch eingegangen.

Was die Auszüge aus den Kapitellisten der Versammlung von Worms 829 betrifft, die im *Liber legum* als viertes Capitulare Lothars zusammengestellt sind, ist es schwierig, die Abhängigkeitsverhältnisse genau zu ermitteln. Nach einer neuen These von Patzold gibt es zwei Versionen dieser drei Kapitellisten, wobei die des *Liber legum* zur älteren Version gehören¹⁶¹. M₈ weist einige Ähnlichkeiten mit dem Text des *Liber legum* auf¹⁶², aber die beiden Überlieferungen unterscheiden sich

157) MGH Capit. 1 Nr. 157 (S. 316f.), 163 (S. 326f.) und 165 (S. 329–331). Zur gesamten Überlieferung vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 1096f. Zu den einzelnen Texten vgl. Mathias GEISELHART, Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. in Italien (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 15, 2002) S. 47–62, 127–152 und 159–172.

158) Mo, fol. 177v; G, fol. 406vb; I₁, fol. 43v; W, fol. 106r. Vgl. GEISELHART, Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. (wie Anm. 157) S. 61f. Geiselharts Erklärung, dass diese Variante dem Original nahekomme, ist überzeugend.

159) Vgl. MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 258f. Außerdem stehen M, He und Paris, Bibl. nationale, lat. 3878, mit Weimar, Hauptstaatsarchiv, Depositum Hardenberg Fragm. 9, in demselben Zweig. Dazu oben Anm. 99 und vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 444f.

160) I₁ enthält Nr. 157, 165, 164 und 163 in dieser Reihenfolge; die Überschrift von Nr. 157 (fol. 43r) ist fast identisch mit der des *Liber legum*. Zwar hat Nr. 165 in I₁ im Gegensatz zum *Liber legum* auch eine Überschrift (*ITEM CAP. QUE IN OLONNA FACTI FUERVNT* [fol. 52r]), aber alle vier Texte sind so formuliert, als ob sie zur gleichen Zeit und am gleichen Ort erschienen wären. Tatsächlich wurden Nr. 157 im Jahr 823 und Nr. 163–165 im Jahr 825 erlassen. Zur Datierung dieser Texte vgl. GEISELHART, Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. (wie Anm. 157) S. 49–51, 130f., 154 und 161.

161) PATZOLD, Benedictus Levita I, 279 (wie Anm. 3).

162) MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 259–262.

durch das Vorhandensein oder Fehlen des Kapitels 8 von Nr. 191¹⁶³ und einer Abgrenzung zwischen Kapitel 11 und 12 von Nr. 192¹⁶⁴. Betrachtet man andere Handschriften der italienischen Gruppe, so zeigt der Text von W keine großen Gemeinsamkeiten mit dem des *Liber legum*, und die beiden Handschriften von Ivrea enthalten die Kapitelliste von Worms überhaupt nicht. Daher ist es sehr wahrscheinlich, dass der *Liber legum* für diesen Teil eine andere Vorlage benutzte als für den Rest der darin enthaltenen Texte¹⁶⁵. Übrigens fügt der *Liber legum* dieser Kapitelliste Rubriken hinzu, die in anderen Überlieferungszeugen nicht zu finden sind.

Auch bei der sogenannten *Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio*, die als letztes Kapitel im vierten Capitulare Lothars enthalten ist, gibt es noch einige Unklarheiten. Wichtig für uns ist, dass dieser Text in keiner Handschrift der italienischen Gruppe überliefert ist, weshalb sich vermuten lässt, dass die Vorlage des *Liber legum* entweder nur diesen Text allein oder in Kombination mit den Wormser Kapiteln enthielt. Da er in der Capitulatio erscheint, war er wahrscheinlich schon ein Bestandteil des *Liber legum*, als die Capitulatio erstellt wurde. Allerdings lässt die Position des entsprechenden Eintrags ganz am Ende der Capitulatio auch die Möglichkeit zu, dass er erst später hinzugefügt wurde. Dazu ist auch anzumerken, dass in G, wo die Capitulatio vor dem Abschnitt Lothars fehlt, dieser Text nicht ganz am Ende des Abschnitts nach den Kapiteln von Worms steht, sondern am Anfang des Abschnitts mit den Texten Lothars, und dass zwischen ihm und dem ersten Capitulare Lothars, Nr. 157, noch weitere einzelne Kapitel stehen, die in Mo nicht vorhanden sind. Aufgrund dieser Struktur scheint die *Relatio episcoporum* in G außerhalb des Rahmens des Abschnitts Lothars zu stehen, was darauf hindeuten könnte, dass dieser Text ursprünglich nicht im *Liber legum* enthalten war. Sicher ist jedoch, dass Mo und G für ihn direkt oder indirekt auf eine gemeinsa-

163) Im Gegensatz zum *Liber legum* enthält M₈ (fol. 80v) Kapitel 8 von Nr. 191. Es ist jedoch anzumerken, dass Kapitel 8 in M₈ nicht zwischen Kapitel 7 und 9, sondern am Ende der Kapitelliste steht, weshalb es sich vielleicht um eine spätere Hinzufügung handelt.

164) M₈ versieht die drei Kapitellisten nicht mit einer Zählung, dennoch sind die Kapitel durch visuelle Einschnitte voneinander abgegrenzt. Dies gilt jedoch nicht für Nr. 192 c. 11 und 12, die zu einem Kapitel zusammengezogen werden (fol. 83v).

165) Dieser Befund ist vorläufig und muss gegebenenfalls je nach den Ergebnissen der Neuedition der MGH oder der von Patzold angekündigten genaueren Analyse der Überlieferung revidiert werden.

me Vorlage zurückgehen, weil es auffallende Ähnlichkeiten zwischen den Textvarianten der beiden Handschriften gibt.

3. Rekonstruktion der ursprünglichen Gestalt der Sammlung

3.1 Die Gestalt der Sammlung vor der Entstehung der Capitulatio

Aufgrund der vorangehenden Überlegungen wird in den Tabellen 5 und 6 die ursprüngliche Gestalt der Abschnitte Karls und Pippins, d. h. vor der Erstellung der Capitulatio, rekonstruiert. Daraus geht hervor, dass die Formen der in dieser „Kapitulariensammlung“ enthaltenen Texte äußerst vielfältig sind. Neben Texten, die bis zu einem gewissen Grad dem Bild eines „Herrschererlasses“ entsprechen, gibt es auch Kapitellisten, die nicht nummeriert sind, einen Brief eines Herrschers und einen Text, der nur eine schlagwortartige Auflistung enthält. Darüber hinaus gibt es sowohl solche Fälle, in denen die Abgrenzung zwischen den Texten nur durch eine Kapitelzählung angezeigt wird, als auch solche, in denen die Abgrenzung visuell sehr eindeutig ist. Der Kompilator des Hauptteils der Sammlung hat diese Vielfalt, die er wohl in seinen Vorlagen vorfand, unverändert übernommen, im Gegensatz zu Ansegis.

Im Abschnitt Lothars gibt es, anders als in den Abschnitten Karls und Pippins, keine signifikante Diskrepanz zwischen den Textabschnitten in der Capitulatio und denen im Hauptteil, wie oben bereits erwähnt wurde. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Texte im Abschnitt Lothars nicht so vielfältig sind wie die in den Abschnitten Karls und Pippins; so gibt es z. B. hier keine Texte ohne Kapitelnummern, Texte in Briefform oder schlagwortartige Kapitellisten. Ein Vergleich mit anderen Überlieferungen deutet darauf hin, dass die Texte Lothars, die im *Liber legum* enthalten sind, schon in seiner Vorlage und vermutlich auch in ihren Erstexemplaren wenig vielfältig gestaltet waren.

Obwohl in Bezug auf die Abhängigkeitsverhältnisse der im *Liber legum* enthaltenen Texte derzeit nur vorläufige Ergebnisse vorliegen, ist klar, dass die meisten seiner Texte Ähnlichkeiten mit denen der italienischen Handschriftengruppe haben, wohingegen einige von ihnen deutlich aus einer anderen Überlieferungstradition stammen. Die Tatsache, dass die beiden Texte am Anfang von Karls Abschnitt und das sogenannte *Capitulare Haristallense* in der *Forma Langobardica* am

Ende des Abschnitts von Pippin aus einem anderen Zweig der Überlieferung als dem der italienischen Gruppe stammen, deutet darauf hin, dass die Textgruppe der Abschnitte Karls und Pippins in der Vorlage nicht als ein zusammengehöriger Block vorhanden war. Ungeklärt ist, ob alle Texte des *Liber legum*, die Ähnlichkeiten mit der italienischen Handschriftengruppe aufweisen, in der Vorlage schon als ein Block zusammengefasst waren. Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass nicht nur der Kompilator der „Kapitulariensammlung“ des *Liber legum*, sondern auch die Autoren der vom *Liber legum* verwendeten Vorlagen für die Abschnitte Karls und Pippins keine erkennbare Anstrengung auf sich genommen haben, die Form der Texte zu vereinheitlichen.

Vergleicht man die Anlage der Capitulatio mit derjenigen des Haupttextes, ergeben sich bemerkenswerte Unterschiede. Nach den drei Capitulationes würde man ein dreiteiliges Werk erwarten, tatsächlich aber erscheint der Hauptteil der Sammlung als ein zweigeteiltes Werk, das einen gemeinsamen Abschnitt zu Karl und Pippin und einen weiteren gemeinsamen Abschnitt zu Ludwig und Lothar vereint. Diese zweiteilige Struktur wird auch durch das Widmungsgedicht nahegelegt, in dem die beiden jeweils gleichzeitig regierenden Herrscherpaare Karl/Pippin und Ludwig/Lothar in einem Atemzug genannt werden¹⁶⁶.

Darüber hinaus sind in der Illustration in Mo Karl und Pippin gemeinsam bei gesetzgeberischen Aktivitäten dargestellt¹⁶⁷. Es besteht kein Zweifel daran, dass auf der heute fehlenden Seite, die auf das Bild von Karl/Pippin folgte, ein Bild von Ludwig und Lothar bei der gemeinsamen Gesetzgebung platziert war¹⁶⁸. Aus dem Wortlaut des Widmungsgedichts geht klar hervor, dass diese Illustrationen nicht erst bei der Herstellung von Mo angebracht wurden, sondern aus dem Original stammen, weil die im Widmungsgedicht angekündigten Bilder zu den Leges¹⁶⁹ im Hauptteil auch tatsächlich erscheinen¹⁷⁰. Passenderweise

166) *En Carolus cum Pippino quam fulget in vultu, / En Hludowicus Cesar quamque Hlotharius héros, [...]*, MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100.

167) Mo fol. 154v. Die Überschrift lautet: *Isti sunt qui constituerunt capitula congruentia omnium legum*. Vgl. GLATTHAAR, Die drei Fassungen (wie Anm. 107) S. 476 und Anm. 109. Glatthaar nimmt an, allerdings abweichend von der hier vorgestellten Hypothese, dass Lupus „jene Stücke Pippin zuordnen“ konnte, „von denen er mit Fug und Recht annahm, dass sie im Beisein Pippins entstanden und/oder von Pippin gebilligt wurden“.

168) Vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 262.

169) Z. B. [...] *depictos Salicos Francos in fronte videbit* [...]. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100.

170) Mo fol. 2v, 30r, 42r, 110r–111r und 154v. Zu den Illustrationen in Mo vgl.

wurde der einzigen Lex, für die im Widmungsgedicht keine Illustration angekündigt wird, nämlich der *Lex Baiuvariorum*, auch keine Gesetzgeberdarstellung beigegeben¹⁷¹.

Eine weitere Beobachtung unterstützt die Vermutung, dass die Illustrationen in Mo auf das Original des *Liber legum* zurückgehen. In G ist nur der *Lex Salica* eine Illustration vorangestellt¹⁷², die zwei sitzende Figuren präsentiert und anscheinend nicht vollendet wurde¹⁷³. Der Grund, warum die Illustration nicht vervollständigt wurde, ist nicht klar, aber ziemlich sicher sind die beiden Figuren in G mit zwei der vier Figuren identisch, die in Mo vor der *Lex Salica* dargestellt sind. Obwohl ein wesentlicher Unterschied darin besteht, dass nur in G die Figuren Kronen tragen, sind abgesehen davon die Illustrationen beider Handschriften fast gleich, was die Positionierung der beiden Figuren auf der Seite, ihre Haltung und die Platzierung der Stühle bzw. Fußschemel betrifft¹⁷⁴, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Illustration in G ursprünglich in der gleichen Anordnung wie in Mo konzipiert war. Das heißt, es ist sehr wahrscheinlich, dass die Komposition der Illustrationen, die in Mo enthalten sind, direkt oder indirekt auf die gemeinsame Vorlage beider Handschriften zurückgeht, und wohl sogar auf das Erstexemplar des *Liber legum*.

Hubert MORDEK, Frühmittelalterliche Gesetzgeber und Iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII)* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, 1995) S. 997–1052, hier S. 1035–1049.

171) *Ast Baioaria lex quantum tenet ipsa libellum*. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100.

172) Außerdem ist ganz am Anfang der Handschrift, vor der Sammlung des Ansegis (fol. 2v), eine Illustration zu finden, die einen König als Gesetzgeber zu zeigen scheint. Dazu MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 85f.

173) G, fol. 149v. Vor der *Lex Ribuarie* und vor den *Leges Langobardorum* (fol. 161r und 166v) findet sich jeweils eine leere Seite; diese werden in der Forschung als Raum für die ribuarischen und die langobardischen Gesetzgeber angesehen. Vgl. MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 7) S. 135f.

174) Freundlicher Hinweis von Masue Kato (Rikkyo University) beim „5th meeting of the project „Legal culture(s) in the Frankish world““ am 7. September 2022. François Bougard vertritt allerdings die Meinung, dass die Gesetzgeber-Darstellung am Beginn von G auf dieselbe Vorlage zurückgehen könne wie die Darstellung Karls und Pippins in Mo, vgl. François BOUGARD, *Le peseur du monde: l'orbicule de la royauté, de Charlemagne à Saint Louis*, in: *Charlemagne: les temps, les espaces, les hommes. Construction et déconstruction d'un règne, sous la direction de Rolf Grosse / Michel Sot* (Collection Haut Moyen Âge 34, 2018) S. 245–269, hier S. 248. Vgl. auch MORDEK, *Frühmittelalterliche Gesetzgeber* (wie Anm. 170) S. 1031f.; MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 86.

Bemerkenswert ist außerdem, dass in Mo das Bild von Karl und Pippin und das Bild von Ludwig und Lothar, das sich auf der fehlenden Seite befunden hätte, hinter der Capitulatio der Capitularia Karls stehen. Wäre das Werk von Anfang an in drei Teilen (oder vier, einschließlich des „gestrichenen“ Abschnitts von Ludwig) geschrieben worden, wäre zu erwarten gewesen, dass die vier Figuren vor der Capitulatio des Abschnitts Karls platziert wären. Dies deutet darauf hin, dass die ursprüngliche Form der Sammlung eine zweiteilige „Kapitulariensammlung“ war, an deren Anfang zwei Bilder von jeweils zwei Personen platziert waren. Die merkwürdige Positionierung der Capitulatio vor den Bildern geht wahrscheinlich auf den Autor der Capitulatio zurück.

Es ist nicht möglich, die Gründe für die versehentliche oder absichtliche Umdeutung des Autors der Capitulatio, die Sammlung als dreiteiliges Werk zu präsentieren, vollständig aufzuklären; dennoch lassen sich einige Vermutungen anstellen, wenn man die enthaltenen Texte mit den Überschriften in der Capitulatio vergleicht. Da die Texte vor Nr. 94, die der Autor der Capitulatio als erstes Capitulare Pippins identifiziert hat, entweder ausdrücklich Karl zugeschrieben werden oder in gewissem Maße als von Karl stammend angenommen werden können und Nr. 94 ausdrücklich Pippin als Urheber ausweist, konnte er davon ausgehen, dass an dieser Stelle Karls Abschnitt endete und der von Pippin begann. Doch dann tauchen wieder Texte auf, in denen es ausdrücklich heißt, dass sie von Karl stammten. Diese Tatsache muss dem Autor der Capitulatio ein Rätsel gewesen sein. Die Überschriften des zweiten und dritten Capitulare in der Capitulatio des „Abschnitts Pippins“ lauten nicht *Item tituli capitularis secundi* und *Item tituli capitularis tertii* wie in Karls Abschnitt, sondern einfach *Item capitulare*. Könnte es nicht sein, dass diese Überschriften die Verlegenheit des Autors der Capitulatio widerspiegeln? Dies ist reine Spekulation, aber immerhin bietet die Annahme, dass die Abgrenzung der Abschnitte vor Nr. 94 nicht die ursprüngliche Absicht des Kompilators des Hauptteils war, sondern dass die Unterteilung erst vom Autor der Capitulatio vorgenommen wurde, eine plausible Erklärung für viele der angesprochenen Unstimmigkeiten.

3.2 Unstimmigkeiten bei den Rubriken und der Kapitelzählung

○ Die Rubriken zu den Kapiteln und die Capitulatio

Die Sammlung des Ansegis, die etwas früher entstanden ist als der *Liber legum*, versieht im Unterschied zur „Kapitulariensammlung“ des *Liber legum* alle Bestimmungen mit Rubriken in einem einheitlichen Stil. Laut Schmitz arbeitete Ansegis dabei nach dem Prinzip, alle Rubriken einheitlich als kurze Charakterisierung des Kapitelinhalts mit einem einleitenden *De* zu gestalten¹⁷⁵. In Bezug auf die Rubriken der „Kapitulariensammlung“ des *Liber legum* betont Münsch, dass Lupus grammatikalische Fehler und unverständliche Stellen korrigierte¹⁷⁶, anders als Ansegis, der sehr konservativ arbeitete und den Text wortwörtlich aus seinen Vorlagen übernahm¹⁷⁷. Münsch scheint von der Annahme auszugehen, dass sowohl die Capitulatio als auch die Rubriken zu einzelnen Kapiteln im Hauptteil gleichermaßen von Lupus erstellt wurden. Es ist jedoch bemerkenswert, dass einige Rubriken im Hauptteil nicht dem Wortlaut der Capitulatio entsprechen. Im Folgenden soll die Beziehung zwischen der Capitulatio und den Rubriken im Hauptteil genauer untersucht werden, um die hier vorgebrachte These, dass die Capitulatio dem *Liber legum* erst nachträglich von einem anderen Schreiber hinzugefügt wurde, zu überprüfen. Dabei konzentriert sich die Analyse auf die Abweichungen im Wortlaut zwischen den Rubriken und der Capitulatio und strebt keine systematische philologische Stilanalyse an.

Beginnen wir mit dem Abschnitt Karls nach der Gliederung in der Capitulatio¹⁷⁸. Wie bereits erwähnt, sind in diesem Abschnitt, mit einer Ausnahme, die Kapitel im Hauptteil nicht mit Rubriken versehen. Daher stammt die Formulierung der Einträge in der Capitulatio ziemlich sicher von deren Autor¹⁷⁹. Er verwendet meistens die Einleitung mit *De* ..., aber es gibt einige Ausnahmen. Zum Beispiel sind die

175) Er lehnte sich an bestehende Rubriken an und übernahm, wenn keine Rubrik vorhanden war, den Originaltext der Kapitel (insbesondere ihren Anfang) so weit wie möglich. Vgl. dazu MGH Capit. N. S. 1 S. 66–68.

176) MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 270.

177) MGH Capit. N. S. 1 S. 68.

178) Die Capitulatio ist ediert bei MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 225–230, 243–245 und 253–255.

179) In keiner anderen Überlieferung finden sich Rubriken oder eine Capitulatio mit dem gleichen Wortlaut wie die des *Liber legum*. Dies zeigt schon ein Vergleich der Capitulationes anderer Sammlungen mit der des *Liber legum* durch MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 269–274.

Einträge, die der *Admonitio generalis* (Nr. 22) und der *Epistola* Karls (Nr. 98) entsprechen, ohne das einleitende *De ...* formuliert; z. B. *Epistola domni Karoli ...* oder *Item eiusdem ammonitio*¹⁸⁰.

Was Kapitel 12 von Karls sechstem Capitulare betrifft, das als einziges Kapitel in diesem Abschnitt eine Rubrik aufweist, so deutet ein Vergleich mit der Textfassung dieses Kapitels in anderen Handschriften stark darauf hin, dass sie bereits in der Vorlage des *Liber legum* zum Textbestand des Kapitels gehörte¹⁸¹ und vom Autor der Capitulatio aufgegriffen wurde¹⁸². Da die ganze Rubrik auf einen Übertragungsfehler zurückgeht, der bereits in einer frühen Textstufe geschehen sein muss¹⁸³, ist es deutlich, dass die Rubrik in der Capitulatio nach dem Muster des Textes im Hauptteil gestaltet worden sein muss und nicht umgekehrt die Rubrik aus der Capitulatio in den Hauptteil übernommen worden sein kann.

Kapitel 1 des ersten Capitulare Karls (Nr. 39) ist ein weiteres Beispiel, aus dem die Arbeitsweise des Autors der Capitulatio ersichtlich wird. Der Eintrag der Capitulatio zu diesem Kapitel lautet *De homicidiis clericorum*, was eindeutig aus dem Wortlaut der Überschrift zu diesem Capitulare, *INCIPIUNT CAPITULA LEGI SALICAE QUOS CONSTITUIT DOMNUS KAROLUS IMPERATORE DE HOMICIDIIS CLERICORUM*¹⁸⁴, übernommen wurde. Mit diesem Thema befasst sich nur Kapitel 1, deshalb muss die Wortfolge nicht zur Überschrift gehören. Vermutlich war sie ursprünglich der Beginn des Kapiteltextes, wie in der MGH-Edition¹⁸⁵. Es gibt jedoch nicht nur Handschriften, in denen diese Wortfolge den Anfang des Kapitels bildet¹⁸⁶, sondern auch eine gewisse Anzahl, die sie deutlich als Rubrik zu Kapitel 1 in anderer Schriftart und/oder Farbe hervorheben¹⁸⁷, weshalb

180) S. o. Anm. 26 und MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 228f.

181) S. o. Anm. 150 zu MGH Capit. 1 Nr. 95, c. 10.

182) Die Rubrik im Hauptteil ist identisch mit dem Wortlaut in der Capitulatio: *De prefatis servis iterum*. Mo, fol. 154r und 168v; G, fol. 216ra und 222rb.

183) Dazu siehe oben Anm. 150.

184) G, fol. 216va. In Mo fehlt dieser Teil wegen Seitenverlusts.

185) MGH Capit. 1 Nr. 39 c. 1, S. 113 Z. 4.

186) Z. B. München, Staatsbibl., Clm 5260, fol. 31v, und Paris, Bibl. nationale, lat. 4629, fol. 19r.

187) Z. B. Vatikan, Reg. lat. 1050, fol. 160v, und Paris, Bibl. nationale, lat. 4758, fol. 2r. Es gibt auch einige Überlieferungszeugen, die *De homicidiis clericorum* als Schlussteil der Überschrift für den gesamten Text präsentieren, z. B. Montpellier, Bibl. interuniversitaire, section médecine, H 136, fol. 172v, und Paris, Bibl. nat., lat. 4632, fol. 29v.

es auch möglich ist, dass die Wortfolge ursprünglich doch die Rubrik zu Kapitel 1 darstellte¹⁸⁸. In jedem Fall ist für vorliegende Arbeit wichtig, dass *De homicidiis clericorum* keine Erfindung des Autors der Capitulatio des *Liber legum* sein muss. Wir können aus diesem Beispiel ablesen, dass dieser bei der Erstellung der Capitulatio den Rubriken im Hauptteil, sofern vorhanden, gefolgt ist.

Bei denjenigen Kapiteln hingegen, die keine Rubriken haben, ist der Autor der Capitulatio im Wesentlichen vom Wortlaut ausgegangen. In einer Reihe von Fällen beginnt ein Kapitel mit der Form *De ...*, und oft hat der Autor der Capitulatio diese Formulierung einfach übernommen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen eine leichte Diskrepanz zwischen dem Anfang des Kapitels und dem Eintrag in der Capitulatio besteht. Der Autor der Capitulatio zitiert nicht sklavisch, sondern nimmt Änderungen vor, um den Inhalt verständlicher zu machen¹⁸⁹. Doch selbst in solchen Fällen scheint der Wortlaut im Hauptteil nicht verändert worden zu sein. Dies könnte wiederum ein Indiz dafür sein, dass die Zusammenstellung des Hauptteils und die Erstellung der Capitulatio getrennt voneinander erfolgten.

Die für den Abschnitt Karls gewonnenen Erkenntnisse gelten im Wesentlichen auch für den Abschnitt Pippins. Wie bereits erwähnt, ist jedoch nicht zu bezweifeln, dass das *Capitulare Italicum*, das in der zweiten Hälfte von Pippins erstem Capitulare enthalten ist, in der Vorlage und zum Zeitpunkt der Entstehung des Hauptteils schon rubriziert war. Seine Beziehung zur Capitulatio muss also genauer betrachtet werden. Schon auf den ersten Blick zeigt sich klar, dass die Capitulatio und die Rubriken des Hauptteils übereinstimmen. Allerdings gibt es bei einigen Kapiteln Diskrepanzen (siehe Tabelle 7); aber alle diese Fälle lassen sich mit der Hypothese in Einklang bringen, dass die Capitulatio später und von einer anderen Person erstellt wurde als der

188) Eine weitergehende Analyse ist erforderlich, um das Aussehen dieses Teils im „Original“ zu rekonstruieren. Dass nur das erste Kapitel mit einer Rubrik versehen ist, ist ungewöhnlich, aber die Tatsache, dass einigen Überlieferungszeugen nur das erste und zweite Kapitel von Nr. 39 präsentieren, könnte vielleicht darauf hindeuten, dass diese beiden Kapitel zuerst separat von den folgenden Kapiteln erstellt wurden.

189) Vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 270. Z. B. lautet der Eintrag in der Capitulatio für das erste Kapitel des sechsten Capitulare Karls (MGH Capit. 1 Nr. 95 c. 1, S. 200) *De xenodochiis* (Mo, fol. 154r) / *De xenedochiis* (G, fol. 216ra), während im Hauptteil das Kapitel *de senodochia* (Mo, fol. 168r) / *de senedochia* (G, fol. 222ra) beginnt.

Hauptteil. Der Eintrag für das Kapitel 16 in der Capitulatio¹⁹⁰ ist dem Ende der Überschrift im Hauptteil entnommen. Im *Liber legum* findet sich an dieser Stelle eine leichte Korruptel: Was eigentlich die Rubrik zu Kapitel 1 wäre, wird als letzter Teil der Überschrift präsentiert¹⁹¹. Deshalb ist das Verhalten des Autors der Capitulatio verständlich. Bemerkenswert ist, dass er die Überschrift, *De carte donationis faciendis*, nicht wörtlich übernommen, sondern sie in die grammatikalisch korrekte Form *De cartis donationis faciendis* gebracht hat¹⁹². Warum er für die Kapitel 2 und 5 nicht den Wortlaut der Rubriken übernommen hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Es könnte vielleicht damit zusammenhängen, dass beide Rubriken Wörter verwenden, die nicht aus dem klassischen Latein stammen. Auf jeden Fall aber kann davon ausgegangen werden, dass die Rubriken von c. 15–22 im Hauptteil nicht vom Autor der Capitulatio stammen, sondern auf die Vorlage (und das Original dieses Textes) zurückgehen¹⁹³. Der Autor der Capitulatio ist ihr im Wesentlichen gefolgt und hat nur dort Änderungen vorgenommen, wo ihm etwas zweifelhaft vorkam.

Der Abschnitt Lothars (tatsächlich der Abschnitt von Ludwig und Lothar) unterscheidet sich von dem von Karl und Pippin dadurch, dass alle Kapitel im Hauptteil mit Rubriken versehen sind, die im Wesentlichen den Einträgen der Capitulatio entsprechen (siehe Tabelle 8). Diese Rubriken finden sich in keiner anderen Überlieferung neben dem *Liber legum*, was die Frage aufwirft, wer sie geschaffen hat und zu welchem Zeitpunkt. Zwei Antworten sind möglich. Entweder waren diese Rubriken bereits vor der Hinzufügung der Capitulatio vorhanden, und der Autor der Capitulatio hat sich an ihnen orientiert. Das andere Szenario ist, dass die Rubriken zu den Kapiteln im „Abschnitt Lothars“ bei der Entstehung des Hauptteils noch nicht vorhanden waren und erst vom Autor der Capitulatio hinzugefügt wurden. Ich halte die erste Hypothese für wahrscheinlicher. Im zweiten Fall müsste man erklären, warum der Autor der Capitulatio nicht auch für die „Abschnitte Karls und Pippins“ so verfahren ist.

190) MGH Capit. 1 Nr. 98 c. 1, S. 205 Z. 6.

191) S. o. Anm. 61.

192) In anderen Überlieferungszeugen lautet diese Rubrik *De cartis* [...]; das ist wahrscheinlich der „ursprüngliche“ Wortlaut. Dies bedeutet aber nicht unbedingt, dass der Autor der Capitulatio auf eine weitere Überlieferung zur Korrektur zurückgegriffen haben muss, weil schon grundlegende Lateinkenntnisse ausreichen, um *carte* zu *cartis* zu korrigieren.

193) S. o. Anm. 105.

Dass die Einträge in der Capitulatio und die Rubriken des Hauptteils nicht immer identisch sind, deutet ebenfalls darauf hin, dass die Rubriken im Hauptteil vor der Capitulatio entstanden sind. Dazu passt, dass im Hauptteil mehrere Kapitel keine Rubrik besitzen¹⁹⁴. Wenn die Rubriken im Hauptteil nach der Capitulatio gestaltet worden wären, wäre es merkwürdig, dass sie nicht überall in den Haupttext übernommen wurden. Bemerkenswert ist, dass die Capitulatio für diejenigen Kapitel, die im Hauptteil keine Rubrik haben, tendenziell etwas längere und detailliertere Einträge bietet. Dies lässt sich so interpretieren, dass nur für diese Teile die Einträge vom Autor der Capitulatio erstellt wurden¹⁹⁵. Besonders aussagekräftig ist, dass die Rubrik zu Kapitel 1 des zweiten Capitulare, *De episcopis*, und die zu Kapitel 1 des dritten Capitulare, *De comitibus*, vom Wortlaut der Capitulatio abweichen¹⁹⁶. Genau diese Rubriken sind aber in der Capitulatio jeweils zur Überschrift des Capitulare gezogen¹⁹⁷. Was eigentlich die Rubrik zum ersten Kapitel des jeweiligen Capitulare darstellt¹⁹⁸, scheint der Autor der Capitulatio als Rubrik für das gesamte Capitulare missverstanden zu haben. Auch das ist ein Hinweis darauf, dass die Rubriken im Hauptteil bereits vor der Einrichtung der Capitulatio existierten.

Es ist schwer, einen Grund zu finden, warum der Abschnitt von Ludwig/Lothar bereits vor der Entstehung der Capitulatio Rubriken hatte. Eine mögliche Erklärung wäre, dass der Kompilator dieses Abschnitts eine andere Person war als der des Abschnitts von Karl/Pippin. Es ist aber auch möglich, dass bei der Zusammenstellung des *Liber legum* für den Abschnitt Ludwig/Lothar eine andere Vorlage verwendet wurde, die bereits rubriziert war. Die in diesem Abschnitt enthaltene Gruppe

194) Siehe Tabelle 8. Der Grund für das Fehlen von Rubriken ist unklar. Bei Nr. 157 c. 1 (c. 1 des ersten Capitulare) und Nr. 191 c. 1 (c. 1 des vierten Capitulare) könnte die Ursache vielleicht sein, dass jeweils eine Inscriptio vor dem Kapitel steht.

195) Allerdings sind für Karls und Pippins Abschnitte die Formulierungen der Capitulatio, die mit wenigen Ausnahmen ebenfalls vom Autor der Capitulatio stammen, nicht immer lang und detailliert. Eine genauere Untersuchung der Arbeitsweise des Verfassers der Capitulatio und ein eingehender Vergleich mit dem Wortlaut der Kapitel würde hier weiterführen.

196) *De excommunicatione episcoporum, si aliquis contempserit* für c. 1 des zweiten Capitulare; *De liberis hominibus, ut secundum qualitatem rerum ostem faciant* für c. 1 des dritten Capitulare.

197) *Item capitulare de episcoporum causis* für das zweite Capitulare; *Item capitulare de comitum causis* für das dritte Capitulare.

198) Dies wird deutlich aus der Angabe „Kapitel 1“ vor jeder Rubrik und dem Inhalt der jeweiligen Kapitel.

von Texten scheint ebenso wie die des anderen Abschnitts in Italien verbreitet gewesen zu sein, aber die oben durchgeführte Untersuchung der Überlieferungszweige legt nahe, dass es keine Vorlage gab, in der sie zusammen mit den Texten im Abschnitt von Karl/Pippin zu finden waren¹⁹⁹. Da alle Texte des Abschnitts von Ludwig/Lothar relativ spät sind, kann man davon ausgehen, dass sie zur Zeit der Entstehung der Vorlage des *Liber legum* hochaktuell waren und dass schon der Besitzer dieser Vorlage Rubriken hinzufügen ließ, um sie besser zugänglich zu machen²⁰⁰.

Ausgehend von den bisherigen Überlegungen lässt sich das Verhältnis zwischen den Rubriken im Hauptteil und den Einträgen der Capitulatio wie folgt zusammenfassen:

1) Die Rubriken, die im Hauptteil den Kapiteln beigelegt sind, wurden nicht vom Autor der Capitulatio verfasst, sondern waren bereits vor der Erstellung der Capitulatio (und wahrscheinlich schon in den Vorlagen des *Liber legum*) vorhanden.

2) Der Autor der Capitulatio folgte im Wesentlichen den Rubriken im Hauptteil, sofern vorhanden, andernfalls erstellte er auf der Grundlage des Wortlauts der Kapitel eine eigene Formulierung für die Capitulatio, übernahm sie aber nicht in den Hauptteil.

3) Wenn der Autor der Capitulatio eine vorgefundene Rubrik für problematisch ansah, hielt er sich bei der Erstellung der Capitulatio nicht an ihren Wortlaut, aber auch in solchen Fällen passte er die Rubriken im Hauptteil nicht an die Einträge der Capitulatio an.

○ Kapitelzählung

Folgt man der aus den bisherigen Analysen abgeleiteten Hypothese, so ist der Entstehungsprozess der „Kapitulariensammlung“ im *Liber legum* folgendermaßen zu beschreiben: 1) Entstehung des Hauptteils, d. h. Zusammenstellung des Materials der Vorlagen in der dort präsentierten Form, und Erstellung der Bildnisse der vier karolingischen Herrscher, 2) Hinzufügung von Kapitelnummern, wo solche fehlten, 3) Erstellung der Capitulatio. Mit Sicherheit kann man sagen, dass Schritt 1) auf Lupus selbst, den Autor der Widmungsgedichte, zu-

199) Dazu vgl. auch die Tabelle von KASCHKE, wie oben Anm. 85.

200) Wenn eine solche kleine Sammlung mit diesen Texten von Ludwig und Lothar existierte, hatte Eberhard möglicherweise Zugriff auf sie und konnte sie Lupus als Material für die Erstellung des *Liber legum* zur Verfügung stellen. Aber dafür gibt es keinerlei Beleg, und alles bleibt reine Spekulation. Vgl. auch MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 266f.

rückgeht oder zumindest auf jemanden, der das von Lupus im ersten Widmungsgedicht vorgestellte Konzept umgesetzt hat, und dass die Person, die die Capitulatio hinzufügte, dieses Konzept nicht teilte.

Schwierig ist, festzustellen, wann und von wem die Kapitelzählung hinzugefügt wurde. Dafür gibt es viele mögliche Szenarien: Es könnte unmittelbar nach Schritt 1), aber genauso gut gleichzeitig mit Schritt 3) erfolgt sein. Diese Frage muss also zunächst zurückgestellt werden. Über die Vorgehensweise bei Schritt 2) lässt sich Folgendes feststellen²⁰¹:

- Die Nummerierung der Vorlagen wird beibehalten²⁰²; Kapitellisten, die bereits eine Kapitelzählung haben, werden nicht durch eine fortlaufende Nummerierung miteinander verbunden.
- Wo es keine Kapitelnummern gibt, wird die Zählung der vorangehenden Kapitelliste fortgeführt²⁰³.
- Ein Kapitel kann sehr umfangreich sein²⁰⁴, extrem kurze Kapitel dagegen sind nicht erlaubt²⁰⁵.

201) Das im Folgenden Geschilderte gilt allerdings nicht für die drei eigenständigen Kapitel, die vor und nach Pippins drittem Capitulare stehen (siehe Tabelle 3 und 6). Vielleicht wurden diese drei Kapitel erst nach der Nummerierung der Sammlung, eventuell sogar erst nach der Erstellung der Capitulatio hinzugefügt.

202) Der Vergleich mit anderen Überlieferungen zeigt jedoch, dass der *Liber legum* in einigen Kapitellisten, nämlich in Nr. 39, 20, 95, 44 und 193, einige Kapitel weiter unterteilt hat und damit eine höhere Zahl von Kapitelnummern aufweist. Dies kann damit zu erklären sein, dass man auch dort eine Nummer gesetzt hat, wo die Vorlage nur einen visuellen Bruch innerhalb eines Kapitels aufwies. Dieser „Fehler“ kann dadurch entstanden sein, dass der Schreiber zunächst nur den Text der Artikel transkribiert und sie dann in einem Zug nummeriert hat. Viele dieser „Fehler“ spiegeln sich in der Capitulatio wider, was bedeutet, dass sie nicht zum Zeitpunkt einer späteren Abschrift, sondern spätestens vor der Erstellung der Capitulatio und wahrscheinlich schon bei der Entstehung des Hauptteils des *Liber legum* geschehen sind. Es gibt jedoch mehrere Fälle, in denen die Abgrenzung zwischen einzelnen Kapitellisten visuell sehr unklar ist und nur durch die Nummerierung deutlich wird, wie wir bereits gesehen haben. Das könnte sich daraus erklären, dass man bei der Transkription der Artikel eine Art Markierung am Ende jeder Kapitelliste angebracht hat, die bei der späteren Nummerierung berücksichtigt wurde.

203) Diese Vorgehensweise mag auch erklären, warum die Vorrede der *Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio* (MGH Capit. 2 Nr. 196, S. 27f.) als c. 24 nummeriert ist. Die Nummerierung der Kapitel im Hauptteil dieses Textes wurde dagegen aus der Vorlage übernommen. Wenn die Kapitel in der Vorlage nicht nummeriert gewesen und erst bei der Zusammenstellung des *Liber legum* nummeriert worden wären, müsste der gesamte Text fortlaufend nummeriert sein.

204) Vgl. die *Admonitio generalis* in der zweiten Hälfte von Karls zweitem Capitulare.

205) Vgl. das *Capitulare missorum in Theodonis villa datum primum, mere ec-*

Der Zweck der Hinzufügung fehlender Kapitelnummern und der Erstellung einer Capitulatio besteht eindeutig darin, die Benutzerfreundlichkeit der Sammlung zu verbessern. Wenn die These vorliegender Arbeit, dass der Autor der Capitulatio die vom Kompilator der Sammlung beabsichtigte Struktur nicht verstanden hat, richtig ist, dann ist es sehr wahrscheinlich, dass die Hinzufügung der Capitulatio erst nach der Widmung des *Liber legum* an Eberhard vorgenommen wurde²⁰⁶. Das würde bedeuten, dass die Sammlung tatsächlich in der Praxis genutzt wurde²⁰⁷. In ihrer ursprünglichen Form wäre diese „Kapitulariensammlung“ ziemlich schwierig zu verwenden gewesen, da sie eine Menge von Kapiteln mit äußerst unterschiedlichen Inhalten enthielt, die in vielen unterschiedlichen Formaten präsentiert wurden. Vermutlich versuchte ein Benutzer, diese Mängel auf irgendeine Weise auszugleichen. Die hier vorgenommene Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass der Hauptteil der Sammlung dabei unberührt geblieben ist. Eine Revision, bei der die gesamte Sammlung hätte neu abgeschrieben werden müssen, wäre sehr kostspielig gewesen, so dass der Benutzer versucht haben könnte, sie auf eine weniger aufwendige Weise, nämlich durch Hinzufügen einer Capitulatio, nützlicher zu gestalten.

clesiasticum, das als Kapitel 23 des ersten Capitulare Pippins erscheint. Wenn der Arbeitsschritt 2) zur gleichen Zeit wie die Erstellung der Capitulatio erfolgte, könnte man durch diese Vorgehensweise vermeiden haben wollen, dass der gesamte Wortlaut eines Artikels mit dem der Capitulatio identisch wäre.

206) Es ist anzumerken, dass sich diese Hypothese nur auf die „Kapitulariensammlung“ im *Liber legum* bezieht. Der Kompilator der „Kapitulariensammlung“ könnte ein anderer gewesen sein als der (oder die) Kompilator(en) der Abteilung der Leges. Zur Gestaltung des Leges-Teils vgl. SIEMS, Textbearbeitung (wie Anm. 12) S. 50–72; WORMALD, *The Making* (wie Anm. 11) S. 33–35; MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 123–224.

207) Auch der Wortlaut des ersten Widmungsgedichts deutet darauf hin, dass es sich um eine Sammlung zur Verwendung bei Gericht handelt, vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 100 Z. 3–5. Es gibt verschiedene Ansichten darüber, ob eine „Kapitulariensammlung“ wie die des *Liber legum* in der Rechtspraxis verwendet wurde. Dazu vgl. Wilfried HARTMANN, *Karl der Große und das Recht*, in: *Karl der Grosse und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa*. Bd. 1: Wissen und Weltbild, hg. von Paul Leo Butzer / Max Kerner / Walter Oberschelp (1997) S. 173–192, hier S. 191; Gerhard SCHMITZ, *... pro utile firmiter tenenda sunt lege*. Bemerkungen zur Brauchbarkeit und zum Gebrauch der Kapitulariensammlung des Ansegis, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000*, hg. von Dieter R. Bauer et al. (1998) S. 213–229, hier S. 216; KIKUCHI, *Herrschaft* (wie Anm. 8) S. 89f. Anm. 151. In Bezug auf den *Liber legum* vgl. SIEMS, Textbearbeitung (wie Anm. 12) S. 71f.; WORMALD, *The Making* (wie Anm. 11) S. 33–36; MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 63.

4. Fazit und Folgerungen

Die zu Beginn aufgeworfenen Fragen klären sich, wenn man annimmt, dass der Kompilator der „Kapitulariensammlung“ und der Autor der *Capitulatio* zwei verschiedene Personen waren. Letzterer machte aus der Sammlung, die ursprünglich in zwei Teilen angelegt war, eine dreiteilige. Die ursprüngliche Sammlung enthielt einige Texte ohne Kapitelzählung, die durch einen Bearbeiter mit der jeweils vorangehenden Kapitelliste zusammengezogen und fortlaufend nummeriert wurden. Auf diese Weise wurde das ursprüngliche Aussehen der Sammlung stark verändert.

Die Analyse des Entstehungsprozesses der „Kapitulariensammlung“ des *Liber legum* zeigt, dass die in diese Sammlung aufgenommenen Texte weitaus vielfältiger waren, als allgemein angenommen wird. Sie unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der behandelten Themen und des Stils oder der Länge der Kapitel, sondern auch durch das Vorhandensein oder Fehlen von Kapitelnummern, Rubriken oder Einleitungen sowie durch Hervorhebungen im Schriftbild am Anfang einzelner Texte, was in den gedruckten Ausgaben nicht ohne weiteres erkennbar ist. Neben diesen vielfältigen Texten enthielt die Sammlung auch Dokumente in Briefform, die nicht in Kapitel unterteilt waren.

Für die „Kapitulariensammlung“ des *Liber legum* findet sich diese Vielfalt insbesondere im Abschnitt von Karl und Pippin (d. h. bei den Texten aus der Zeit Karls des Großen). Unter Karl gab es kein einheitliches Format für die Aufzeichnung oder Übermittlung seiner Absichten oder der Beschlüsse einer Versammlung bzw. kleineren Arbeitsgruppe, und es ist sehr wahrscheinlich, dass er keinen Wert auf die systematische Verwaltung solcher Schriften legte. Die vom Hof ausgehenden Dokumente waren formal uneinheitlich, und es wurde offenbar kaum darauf geachtet, dass sie nach einer gewissen Zeit noch referenzierbar wären²⁰⁸. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass Karl selbst, wenn er sich auf den Inhalt seiner eigenen früheren Texte bezog, vage Formulierungen wie *in anterioribus capitulis* oder *in alio capitulare* verwendete und keinen Hinweis etwa auf das Jahr, den Ort oder eine Kapitelnummer gab. Neben Texten, die in ihrem Stil eindeutig als herrscherliche Erlasse erkennbar waren, konnte die schriftliche Kommunikation auch z. B. über Briefe oder formlose Listen erfolgen. Insgesamt

208) Dazu vgl. TSUDA, On the so called Capitulary of Frankfurt (wie Anm. 3); DERS., Die sogenannten Kapitularien und ihre Archivierung (wie Anm. 3).

scheint aus heutiger Sicht der Umgang mit Schriften in der politischen Kommunikation unter Karl nicht nach festgelegten Vorgaben, sondern vielmehr *ad hoc* erfolgt zu sein. Natürlich durfte Karl nach seiner eigenen Logik verschiedene Textsorten verwenden. Folgt man einer detaillierten Analyse von Britta Mischke, gab es immer einen Grund für das Vorhandensein oder Fehlen von Urkundenelementen in „Kapitularien“ bzw. für die Verwendung der Briefform anstelle eines kapitelweise geschriebenen Dokuments²⁰⁹. Aus ihrer Untersuchung ergibt sich, dass jedes „Kapitular“ seine eigene *raison d'être* hatte²¹⁰. Zwar könnte man darin ein „flexibles System“ sehen, in dem Texte unterschiedlich gestaltet wurden, angepasst an die jeweilige Situation, doch führt diese Praxis zu einer erheblichen Belastung des Empfängers, d. h. der Person, die die Anordnungen vor Ort auszuführen hat, deshalb sollte sie nicht als ausgeklügeltes System zur Informationsübermittlung angesehen werden. Den Amtsträgern des Königs, nämlich Bischöfen, Grafen, Äbten und Missi dominici, wurden verschiedenartige Informationen in Form von uneinheitlichen und wenig benutzerfreundlichen Texten übermittelt. Darüber hinaus müssen wir auch in Rechnung stellen, dass kombiniert mit der schriftlichen auch mündliche Kommunikation verwendet wurde²¹¹.

Wenn politische Kommunikation unter diesen Umständen effektiv war, so lag das nicht an einer guten Organisation des schriftlichen Kommunikationssystems des Königshofs, sondern daran, dass die Bemühungen der Empfänger von Informationen die Unzulänglichkeiten des Systems kompensierten. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, mussten Missi dominici und andere Amtsträger die Informationen, die in verschiedenen Formen vom Hof ausgingen, selbst ordnen und verwalten. Spuren dieser Bemühungen sind in Form einiger Handschriften überliefert²¹². Es sei darauf hingewiesen, dass sie alle auf Initiative von

209) Britta MISCHKE, Spuren von Urkundenformular in den fränkischen Herrschererlassen bis 840, in: Bernhard Jussen / Karl Ubl (Hg.), *Die Sprache des Rechts. Historische Semantik und karolingische Kapitularien* (Historische Semantik 33, 2022) S. 115–165.

210) Vgl. Shigeto KIKUCHI, Carolingian capitularies as texts: significance of texts in the government of the Frankish kingdom especially under Charlemagne, in: *Configuration du texte en histoire*, ed. by Osamu Kano (Global COE Program International Conference Series 12, 2012) S. 67–80, hier S. 71.

211) Dazu ausführlich KIKUCHI, *Herrschaft* (wie Anm. 8), besonders S. 66–267.

212) Der Stand der Forschung zu Handschriften dieser Art wird von Kikuchi detailliert zusammengefasst, vgl. KIKUCHI, *Herrschaft* (wie Anm. 8) S. 89f. Anm. 151.

Amtsträgern und nicht des Hofes entstanden sind²¹³. Eberhard war sicherlich einer derjenigen, die so etwas versuchten²¹⁴, und seine Motivation, Lupus um die Zusammenstellung des *Liber legum* zu bitten, sollte auch vor diesem Hintergrund betrachtet werden²¹⁵.

Wie Patzold bereits bemerkt hat, erweckten gerade solche Sammlungen den Anschein, als ob eine Textkategorie „Kapitularen“ von Anfang an existiert habe²¹⁶. Es sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Kompilatoren dieser Sammlungen nicht „Kapitularen“ sammelten, sondern vielmehr alle für ihre Arbeit wichtigen Dokumente. Die Existenz von „Kapitulariensammlungen“ in der Karolingerzeit wird oft als Argument angeführt, um zu belegen, dass „Kapitularen“ eine zeitgenössische Kategorie war, aber das verdreht möglicherweise die Logik. Es stimmt zwar, dass viele der in solchen Handschriften gesammelten Dokumente den Willen des Herrschers oder Beschlüsse einer Versammlung festhalten, aber die meisten dieser Handschriften enthalten auch Texte anderer Art, die für die Arbeit der Amtsträger des Königs nützlich gewesen sein dürften²¹⁷. Selbst wenn nur einige Texte in den Sammlungen aus der Kategorie „Kapitularen“ auszuschließen sind, bedeutet das, dass „Kapitulariensammlungen“ in reiner Form nicht existieren und die Kategorie „Kapitularen“ (zumindest teilweise) eine Schöpfung der modernen Forschung ist.

Die Position, dass die Akzeptanz des Terminus „Kapitularen“ für das Verständnis der Karolingerzeit von Vorteil sei, vollständig zurückzuweisen, dürfte schwierig sein. Aber wenn der Begriff „Kapitularen“ mit Phrasen wie „Learning to use capitularies“²¹⁸ kombiniert wird,

213) Unter Ludwig dem Frommen beginnt die Bemühung um eine systematische Verwendung und Archivierung der Dokumente am Hof, allerdings kann man dies nicht für alle „Kapitularen“ verallgemeinern. Dazu TSUDA, Die sogenannten Kapitularien und ihre Archivierung (wie Anm. 3).

214) Zu seiner Tätigkeit als *Missus dominicus* vgl. KIKUCHI, Herrschaft (wie Anm. 8) S. 483f.

215) Philippe Depreux geht davon aus, dass die Nachfrage nach solchen Sammlungen während der Regierungszeit Ludwigs des Frommen zunahm, vgl. Philippe DEPREUX, Charlemagne et les capitulaires: formation et réception d'un corpus normatif, in: Charlemagne: les temps (wie Anm. 174) S. 19–41, hier S. 28.

216) PATZOLD, Wie regierte Karl der Große (wie Anm. 3) S. 70–74.

217) Um nur ein Beispiel zu nennen: Die Handschrift St. Gallen, Stiftsbibl., 733, die oft als Beispiel für eine frühe „Kapitulariensammlung“ genannt wird, enthält am Ende einen Auszug aus Defensor von Ligugé über den Zehnt. Dazu vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 7) S. 679.

218) DAVIS, Charlemagne's practice of empire (wie Anm. 5), S. 278. Ebenso problematisch ist der Titel des Kapitels „The conquered regions as arenas for experi-

kann leicht der Eindruck erweckt werden, Karl habe über ein systematisches und funktionales Schriftwesen verfügen können und eine effektive Vermittlung von Informationen praktiziert. Die vorliegende Arbeit hat genau das Gegenteil gezeigt: Es bestand eine extreme Vielfalt solcher Schriftstücke, was zu erheblichen Schwierigkeiten bei ihrer Nutzung führte und Karls Amtsträgern großen Aufwand abverlangte.

Das herausragendste Beispiel für das Bemühen, eine Menge Dokumente, die in unterschiedlicher und wenig benutzerfreundlicher Weise produziert worden waren, zu organisieren und ihre Nutzung zu erleichtern, ist die Sammlung des Ansegis. Er zerlegte die einzelnen Kapitellisten und gliederte sie nach Herrscher und Thema, fügte jedem Kapitel eine Rubrik hinzu, stellte diese Rubriken zusätzlich zu einer Capitulatio zusammen und verwies alle unverständlichen Kapitel in Anhänge. Diese Sammlung ist in mehr als 60 Handschriften überliefert und wurde nachweislich von Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen benutzt. Die Vielfalt der einzelnen Texte und das ursprüngliche Layout wurden geopfert, was die Benutzung unvergleichlich einfacher machte als bei anderen Sammlungen wie dem *Liber legum*. Obwohl Ansegis selbst erklärt, dass seine Motivation für die Erstellung der Sammlung der Schutz vor dem Vergessen gewesen sei, und nichts über eine Anwendung in der Rechtspraxis sagt, war sie gerade in der Praxis von großem Nutzen²¹⁹.

Die Analyse des *Liber legum* wirft ein Licht auf die Realität der Verwendung von Dokumenten durch das karolingische Königtum und seine Amtsträger, wie es aus der Sammlung des Ansegis nicht hervorgeht. Karl wird, vielleicht aufgrund seines Beinamens „der Große“, oft überschätzt. Doch die Verwendung von Dokumenten in seiner

mentation“ (ebd. S. 239). Davis scheint sich der Vielfalt der „Kapitularien“ durchaus bewusst zu sein, aber eine solche schlagwortartige Formulierung führt leicht zu Assoziationen eines Bildes von der vergangenen Epoche, das sich von der historischen Realität stark unterscheidet: als ob es so etwas wie „effektive Regierungstechniken durch Kapitularien“ gegeben hätte, mit denen Karl in Italien „experimentiert“ hätte, um sie zu beherrschen. Es ist durchaus möglich, dass Karl während seines Aufenthalts in Italien den Umgang mit verschiedenen Arten von Dokumenten erlernt hat, aber so etwas lässt sich auch ohne reißerische Schlagworte und sogar ohne den Begriff „Kapitularien“ hinreichend beschreiben.

219) Vgl. SCHMITZ, ... *pro utile firmiter tenenda sunt lege* (wie Anm. 207) S. 214–216 und 219f. WORMALD, *The Making* (wie Anm. 11) S. 53, stuft den *Liber legum* als „a marketable artefact“, vergleichbar mit der Sammlung des Ansegis, ein, aber schon ein einfacher Vergleich der Zahl der überlieferten Handschriften macht deutlich, dass es einen überwältigenden Unterschied in Bezug auf „marketability“ zwischen den beiden gab.

politischen Kommunikation war nicht immer optimal organisiert, und verschiedene Bemühungen seiner Amtsträger zielten darauf ab, diese Defizite auszugleichen. Inwieweit diese Bemühungen erfolgreich waren, wäre ein Thema für sich.

Tabelle 1

Modena, Biblioteca Capitolare, O. I. 2	Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84
	1–147v Sammlung des Ansegis; Sammlung des Benedictus Levita etc.
1–7v Isidor von Sevilla, Etymologiae 9, 5, 11 etc.	
7v–8r Kaiserliste	148r Kaiserliste
9r–10r Prolog (Lex Baiuvariorum; Lex Salica)	148v–149r Prolog (Lex Baiuvariorum; Lex Salica)
10r–11r Zwei Widmungsgedichte; <i>De legibus divinis et humanis</i>	fehlen
11v–152r Leges	149v–215r Leges
152r–169r Capitulatio zu den „Kapitularien“ Karls des Großen Miniatur Karls des Großen und Pippins von Italien „Kapitularien“ Karls des Großen	215r–222r Capitulatio zu den „Kapitularien“ Karls des Großen (216rb leer, für Miniaturen?) „Kapitularien“ Karls des Großen
169r–176r Capitulatio zu den „Kapitularien“ Pippins von Italien „Kapitularien“ Pippins von Italien	216v–225v Capitulatio zu den „Kapitularien“ Pippins von Italien „Kapitularien“ Pippins von Italien

176v-203v Capitulatio zu den „Kapitularien“ Lothars „Kapitularien“ Lothars	226r-396r Lex Romana Visigothorum; Historia Langobardorum; Leges Langobardorum; „Kapitularien“ Ludwigs des Frommen von 818/819; Sammlung des Ansegis
203v-205r „Kapitularien“ Ludwigs II.	396r-409v „Kapitularien“ Lothars (mit einigen Zusätzen, die in Mo fehlen, aber ohne Capitulatio)
206r-215v Kalendar ab 991 mit komputistischen Tabellen	409v-414v „Kapitularien“ Ludwigs II. (mit einigen Zusätzen, die in Mo fehlen)

Tabelle 2: Aufbau des Abschnitts der „Kapitularien“ Karls

Überschrift in der Capitulatio ¹	Kapitelzählung ² und die entsprechenden Texte in der MGH-Edition	Überschrift (oder Vorrede) im Hauptteil ³	Information über den Urheber im Hauptteil des <i>Liber legum</i>
<i>Incipiunt capitula (Incip. cap. in G und Mo) legum domni Karoli prestantissimi imperatoris</i>	I–XII: Capitulare legibus additum (a. 803), Nr. 39	<i>Incipiunt capitula legi Salicae quos constituit dominus Karolus imperator de homicidiis clericorum</i> (das Blatt fehlt in Mo)	Karl
<i>Item tituli capitularis secundi (It. cap. sed. in Mo)</i>	I–XXVIII: Capitulare missorum (a. 803), Nr. 40	<i>Item de capitulis in G ; Item Cap. in Mo</i>	fehlt

1) Transkription nach MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8). Für die Kürzung *cap.*, bei der nicht klar ist, ob sie mit *capitulum/capitula* oder *capitulare/capitularia* aufzulösen ist, sind die Lesarten beider Handschriften vermerkt.

2) Kapitelzählung nach MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 23 ff. In den Handschriften gibt es mehrere Abweichungen, die offenbar auf Fehler beim Abschreiben zurückzuführen sind.

3) Zwischen G und Mo gibt es oft geringfügige Abweichungen in der Schreibweise, die aber nur dann aufgeführt werden, wenn sie die Bedeutung verändern. Einige orthographische Korrekturen wurden vorgenommen, soweit sie den Sinn nicht verändern. Auslassungen am Wortende wurden aufgelöst, außer bei *cap.*

<i>Item tituli capitularis tertii (It. cp. III in Mo)</i>	I–XXVII: Capitulare Haristallense (a. 779) in der Forma communis, Nr. 20 XXVIII–XXX: Admonitio generalis (a. 789), Nr. 22	<i>Anno feliciter XI regni domini nostri Karoli gloriosissimi regis in mense [...]</i> <i>Regnante domino nostro Iesu Christo in perpetuum. Ego Karolus gratia dei [...]</i>	Karl Karl
<i>Item tituli capitularis quarti (It. tituli cp. IIII in Mo)</i>	I–XVI: Duplex legationis edictum (a. 789), Nr. 23 c. 1–16	<i>Anno dominicae incarnationis DCCLXXXVIII indicio XII regni nostri actum est [...] Data est haec carta die X kalendas Aprilis</i> ⁴	fehlt
<i>Item tituli capitularis (It. cp. in Mo) quinti</i>	I–XXI: Duplex legationis edictum (a. 789), Nr. 23, c. 17–37 XXII: Karoli Magni epistola in Italiam emissa (a. 779/781), Nr. 97	<i>(Der Name Karls wird in der Eidesformel erwähnt)</i> <i>Karolus gratia dei rex Francorum [...]</i>	Karl
<i>Item tituli capitularis sexti (It. cp. VI in Mo)</i>	I–XVIII: Capitulare Italicum (a. 787?), Nr. 95	<i>Incipit capitulare qualiter domnus rex de quibusdam causis constituit</i>	fehlt

4) Es ist aber unklar, ob der Kompilator diese Inschrift als zu Nr. 22 oder zu Nr. 23 gehörig betrachtete.

Tabelle 3: Aufbau des Abschnitts der „Kapitularien“ Pippins

Überschrift in der Capitulatio	Kapitelzählung ¹ und die entsprechenden Texte in der MGH-Edition	Überschrift (oder Vorrede) im Hauptteil	Information über den Urheber im Hauptteil des <i>Liber legum</i>
<i>Incipiunt tituli capitularis Pippini regis (tituli fehlt in Mo)</i>	I–XIII: Pippini Italiae regis capitulare Papiense (a. 787), Nr. 94 XV–XXII: Capitulare Italicum (a. 801), Nr. 98 XXIII: Capitulare missorum in Theodonis villa datum primum, mere ecclesiasticum (a. 805), Nr. 43	<i>Capitulare quem Pippinus rex instituit cum suis iudicibus in Papia</i> <i>In nomine domini dei nostri Iesu Christi. Karolus divino nutu coronatus [...]</i> <i>Infra ecclesia</i>	Pippin Karl fehlt
<i>Item capitulare</i>	I–XXII: Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum, generale (a. 805), Nr. 44 XXIII–XXV: bayerische Synoden (um 800/803), Nr. 112 c. 13–15	<i>Item capitulare</i>	fehlt fehlt

1) Kapitelnummern nach MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 246. Wie im Abschnitt Karls gibt es auch hier einige Abweichungen in den Handschriften.

<i>Item capitulare</i> (fehlt in G: <i>Ite. cap.</i> in Mo)	Capitulare legibus additum (a. 803), Nr. 39 c. 1 I–VIII: Capitulare Haristallense (a. 779) in forma Langobardica, Nr.–20 c. 1–8 und 14	<i>Haec capitula (cap. in G) quae dominus Karolus imperator instituit</i> <i>Anno feliciter decimo domini nostri Karoli serenissimi regis in mense martio facto capitulare [...]</i>	Karl Karl
	Capitulare legibus additum (a. 803), Nr. 39 c. 2	<i>Item de homicidio clericorum in eodem concilio (nur in Mo)</i>	fehlt
	Capitulare Italicum (a. 801), Nr. 98 c. 5	<i>In capitulari Karoli de mancationi- bus</i>	Karl

Tabelle 4: Aufbau des Abschnitts der „Kapitularien“ Lothars

Überschrift in der Capitulatio (nur in Mo)	Kapitelzählung ¹ und die entsprechenden Texte in der MGH-Edition	Überschrift (oder Vorrede) im Hauptteil	Information über den Urheber im Hauptteil des <i>Liber legum</i>
<i>Incipiunt tituli capitularis domni Lotharii imperatoris</i>	I–VI: Capitulare Olonnense (a. 822/823), Nr. 157	<i>Capitula (Capit. in G) quae anno primo imperii domini Lotharii gloriosissimi imperatoris Ollonna sunt constituta</i>	Lothar
<i>Item capitulare (It. cap. in Mo) de episcoporum causis</i>	I–X: Capitulare Olonnense ecclesiasticum primum (a. 825), Nr. 163	<i>Cap. prim. de episcopis (G); cp. prima de episcopis (Mo)</i>	fehlt
<i>Item capitulare (It. cap. in Mo) de comitum causis</i>	I–XIII: Capitulare Olonnense mundanum (a. 825), Nr. 165	<i>Cap. I De comitibus (G); cp. I de comitibus (Mo)</i>	fehlt
<i>Item capitulare (It. cap. in Mo)</i>	I–III: Capitulare Wormatiense (a. 829), Nr. 191 c. 1–3 und 7 V–XV: Capitulare missorum Wormatiense (a. 829), Nr. 192 c. 2–4, 6, 7 und 9–14 XVI–XXIII: Capitulare pro lege habendum Wormatiense (a. 829), Nr. 193 c. 1–5 und 8 XXIII: Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio (a. 829), Nr. 196	<i>Haec sunt capitula quae aliqui ex missis nostris ad nostram notitiam detulerunt anno XVI imperi nostri</i> <i>Haec sunt cap. quae a pro lege habenda sunt de homicidiis</i> <i>Rescriptum consultationis sive exortationis episcoporum ad dominum Hludovicum imperatorem [...]</i>	fehlt Bischöfe (an Ludwig)

1) Kapitelnummern nach MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 256f. Wie in den Abschnitten Karls und Pippins gibt es auch hier einige Abweichungen in den Handschriften.

Tabelle 5: Rekonstruktion der ursprünglichen Gestalt der Sammlung (vor der Hinzufügung der Capitulatio): Abschnitt der „Kapitularien“ Karls

Überschrift (oder Vorrede) und Gliederung im Hauptteil (Durchgezogene Linien nur dort, wo Brüche deutlich sind)	MGH-Edition	Gliederung in der Capitulatio
<i>Incipiunt capitula legi Salicae quos constituit dominus Karolus imperator de homicidiis clericorum</i> I–XII I–XXXVIII	Capitulare legibus additum (a. 803), Nr. 39	<i>Incipiunt capitula legum domni Karoli prestantissimi imperatoris</i>
<i>Anno feliciter XI regni domini nostri Caroli gloriosissimi regis [...]</i> I–XXXVII	Capitulare missorum (a. 803), Nr. 40	<i>Item tituli capitularis secundi</i>
<i>Regnante domino nostro Iesu Christo in perpetuum. Ego Karolus gratia dei [...]</i> (Ohne Kapitelnummern, aber mit einigen optischen Texteingschnitten)	Capitulare Haristallense (a. 779) in der Forma communis, Nr. 20	<i>Item tituli capitularis tertii</i>
<i>Amo dominicae incarnationis DCCLXXXVIII indictio XII regni nostri actum est [...] Data est haec carta die X kalendas aprilis</i> I–XVI I–XXI	Admonitio generalis (a. 789), Nr. 22	<i>Item tituli capitularis quarti</i>
<i>Karolus gratia dei rex Francorum [...]</i> (ohne Kapitelnummern)	Duplex legationis edictum (a. 789), Nr. 23	<i>Item tituli capitularis quinti</i>
<i>Incipit capitulare qualiter dominus rex de quibusdam causis constituit</i> I–XVIII	Karoli Magni epistola in Italiam emissam (a. 779/81), Nr. 97	<i>Item tituli capitularis sexti</i>

Tabelle 6: Rekonstruktion der ursprünglichen Gestalt der Sammlung (vor der Hinzufügung der Capitulatio): Abschnitt der „Kapitularen“ Pippins

Überschrift (oder Vorrede) und Gliederung im Hauptteil	MGH-Edition	Gliederung in der Capitulatio
<i>Capitulare quem Pippinus rex instituit cum suis iudicibus in Papia</i> I–XVIII	Pippini Italiae regis capitulare Papiense (a. 787), Nr. 94	<i>Incipiunt tituli capitularis Pippini regis</i>
<i>In nomine domini dei nostri Iesu Christi. Karolus divino nutu coronatus [...] (Ohne Kapitelnummern, aber mit Rubriken und Textabschnitten)</i>	Capitulare Italicum (a. 801), Nr. 98	
I–XVI <i>Infra ecclesia. I. De lectionibus [...]</i>	Capitulare missorum in Theodonis villa datum primum, mere ecclesiasticum (a. 805), Nr. 43	
<i>Item Capitulare</i> I–XXII XIII–XXV	Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum, generale (a. 805), Nr. 44 Bayerische Synoden (um 800/803), Nr. 112 c. 13–15	<i>Item capitulare</i>
<i>Haec capitula quae dominus Karolus imperator instituit</i> (ein Kapitel ohne Nummer)	Capitulare legibus additum (a. 803), Nr. 39 c. 1	(Nicht berücksichtigt)
<i>Anno feliciter decimo domini nostri Karoli serenissimi regis in mense martio facto capitulare [...]</i> I–VIII	Capitulare Haristallense (a. 779) in forma Langobardica, Nr. 20	<i>Item capitulare</i>

<i>Item de homicidio clericorum in eodem concilio</i> (nur in Mo) (ein Kapitel ohne Nummer)	Capitulare legibus additum (a. 803), Nr. 39 c. 2	(Nicht berücksichtigt)
<i>In capitulari Karoli de mancationibus.</i> (ein Kapitel ohne Nummer)	Capitulare Italicum (a. 801), Nr. 98 c. 5	(Nicht berücksichtigt)

Tabelle 7: Fälle von Diskrepanz zwischen den Einträgen in der Capitulatio und den Rubriken im Hauptteil im ersten Capitulare Pippins

MGH-Edition	Kapitelzählung im <i>Liber legum</i>	Capitulatio	Rubrik im Hauptteil von Mo	Rubrik im Hauptteil von G
Überschrift nach der Vorrede			<i>Addere placuit haec sunt de carte donationis facien- dis statuius</i>	<i>ADDERE PLACUIT HAEC SUNT DE CARTE DONATIONIS FACIENDIS STATUIMUS</i>
Nr. 98 c. 1	16	<i>De cartis donationis faciendis</i>	fehlt	fehlt
Nr. 98 c. 2	17	<i>De heribanno</i>	<i>De aribando</i>	<i>DE ARIBANNO</i>
Nr. 98 c. 5	20	<i>De abscisione cuiusli- bet membri</i>	<i>De mancatione qualibet</i>	<i>DE MANCATIONE QUALIBET</i>

Tabelle 8: Vergleich der Einträge in der Capitulatio mit den Rubriken im Hauptteil im Abschnitt Lothars

MGH-Edition	Kapitelzählung im <i>Liber legum</i>	Capitulatio (nur Mo) ¹	Rubrik im Hauptteil von Mo	Rubrik im Hauptteil von G
Überschrift	(Erstes Capitulare)	<i>Incipiunt tituli capitularis domni Lotharii imperatoris</i>	<i>Capitula quae anno primo imperii domni Lotharii gloriosissimi imperatoris Ollonna sunt constituta</i>	<i>CAPIT. QUAE ANNO PRIMO IMPERII DOMNI HLOTHARII GLORIOSISSIMI IMPERATORIS OLONNIA SUNT CONSTITUTA</i>
Nr. 157 c. 1	1	<i>De eo, ut nullus sacerdotum successorem suum aliqua poena multandum obligat</i>	fehlt	fehlt
Nr. 157 c. 2	2	<i>De ecclesia in proprio constructa</i>	<i>De ecclesia in proprio constructa</i>	<i>De ecclesia in prio constructa</i>
Nr. 157 c. 3	3	<i>De adulteris</i>	<i>De adulteriis</i>	<i>De adulteriis</i>
Nr. 157 c. 4	4	<i>De libero homine, qui in servitium cadit</i>	<i>De libero homine qui in servitium cadit</i>	<i>De libello[!] homine qui in servitium cadit</i>
Nr. 157 c. 5	5	<i>De femina veste mutata</i>	<i>De vestem mutata</i>	<i>De vestem mutata</i>

1) Wo Wortendungen in der Handschrift gekürzt wurden, sind sie nach MÜNSCH, Liber legum (wie Anm. 8) S. 253–255, aufgelöst. In den Fällen, in denen Münsch emendiert hat, wurde jedoch der originale Wortlaut der Handschriften wiedergegeben. Die falsche Nummerierung in der Capitulatio, die eindeutig auf Fehler des Schreibers zurückzuführen ist, wurde in Übereinstimmung mit Münsch korrigiert.

MGH-Edition	Kapitelzählung im <i>Liber legum</i>	Capitulatio (nur Mo) ¹	Rubrik im Hauptteil von Mo	Rubrik im Hauptteil von G
Nr. 157 c. 6	6	<i>De testibus</i>	<i>De testibus</i>	<i>De testibus</i>
Überschrift	(Zweites Capitulare)	<i>Item capitulare de episcoporum causis</i>	fehlt	fehlt
Nr. 163 c. 1	1	<i>De excommunicatione episcoporum, si aliquis contempserit</i>	<i>cp. prima de episcopis</i>	<i>Caput primum de episcopis</i>
Nr. 163 c. 2	2	<i>De emunitate</i>	<i>De emunitate</i>	<i>De emunitate</i>
Nr. 163 c. 3	3	<i>De rebus, quae in ecclesiis construuntur</i>	<i>De rebus quae in ecclesiis conferuntur</i>	<i>De rebus quae in ecclesia conferuntur</i>
Nr. 163 c. 4	4	<i>De advocatis</i>	<i>De advocatis</i>	<i>De advocatis</i>
Nr. 163 c. 5	5	<i>De usuris</i>	<i>De usuris</i>	<i>De usuris</i>
Nr. 163 c. 6	6	<i>De doctrina</i>	<i>De doctrina</i>	<i>De doctrina</i>
Nr. 163 c. 7	7	<i>De canonicis</i>	fehlt	fehlt
Nr. 163 c. 8	8	<i>De plebibus restaurandis</i>	fehlt ²	<i>De plebibus restaurandis</i> ³
Nr. 163 c. 9	9	<i>De decimis</i>	<i>De decimis ut dentur (observetur [von anderer Hand])</i>	<i>De decimis ut dentur</i>

2) In G wird *De plebibus restaurandis* als Rubrik und *Praecepimus [...]* als Hauptteil des Kapitels behandelt, während in Mo *De plebibus restaurandis* zum Text des Kapitels gezogen ist und eine Rubrik fehlt.

3) G zählt dieses Kapitel als Kapitel 9, wodurch die späteren Kapitelnummern jeweils um eins zu hoch ausfallen. Vgl. MUNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 8) S. 256.

MGH-Edition	Kapitelzählung im <i>Liber legum</i>	Capitulatio (nur Mo) ¹	Rubrik im Hauptteil von Mo	Rubrik im Hauptteil von G
Nr. 163 c. 10	10	<i>De rectoribus ecclesiarum</i>	<i>De rectoribus ecclesiarum</i>	<i>De rectoribus ecclesiarum</i>
Überschrift	(Drittes Capitulare)	<i>Item capitulare de comitum causis</i>	fehlt	fehlt
Nr. 165 c. 1	1	<i>De liberis hominibus, ut secundum qualitatem rerum ostem faciunt</i>	<i>Cp. I de comitibus</i>	<i>Cap. I De comitibus</i>
Nr. 165 c. 2	2	<i>De liberis ingeniose res suas in ecclesia dantibus</i>	<i>De liberis hominibus</i>	<i>De liberis hominibus</i>
Nr. 165 c. 3	3	<i>De laicis, ut eadem mensura servetur</i>	<i>De laicali ordine</i>	<i>De laici ordine</i>
Nr. 165 c. 4	4	<i>De fratribus hereditate</i>	<i>De fratribus hereditate</i>	<i>De fratre hereditate</i>
Nr. 165 c. 5	5	<i>De eis, qui mobile suum propter pignorationem in alienam potestatem transfer- unt</i>	<i>De testibus</i>	<i>De testibus</i>
Nr. 165 c. 6	6	<i>De fratribus in commune viventibus</i>	<i>De fratribus commune viven- tibus</i>	<i>De fratribus commune viven- tibus</i>
Nr. 165 c. 7	7	<i>De testibus</i>	<i>De testibus</i>	<i>De testibus</i>
Nr. 165 c. 8	8	<i>De iuratoribus</i>	<i>De iuratoribus</i>	<i>De iuratoribus</i>
Nr. 165 c. 9	9	<i>De sacramentis</i>	<i>De sacramentis</i>	<i>De sacramento</i>

MGH-Edition	Kapitelzählung im <i>Liber legum</i>	Capitulatio (nur Mo) ¹	Rubrik im Hauptteil von Mo	Rubrik im Hauptteil von G
Nr. 165 c. 10	10	<i>De liberis, qui in servitium tradunt</i>	<i>De liberis qui se in servitium tradunt</i>	<i>De liberis qui se in servitium tradunt</i>
Nr. 165 c. 11	11	<i>De his, qui res suas vendunt</i>	<i>De his qui res suas vendunt</i>	<i>De his qui res suas vendunt</i>
Nr. 165 c. 12	12	<i>De pugnatoris</i>	<i>De pugnatoribus</i>	<i>De pugnatoribus</i>
Nr. 165 c. 13	13	<i>De fugitivis</i>	<i>De fugitivis</i>	<i>De fugitivis</i>
Nr. 165 c. 14	14	<i>De aldionibus</i>	fehlt	fehlt
Überschrift	(Viertes Capitulare)	<i>Item capitulare</i>	<i>Hec sunt capitula quae aliqui ex missis nostris ad nostram notitiam detulerunt anno xvi imperii nostri</i>	<i>Hec sunt capitula quae aliqui ex missis nostris ad nostram notitiam detulerunt anno xvi imperii nostri</i>
Nr. 191 c. 1	1	<i>De eis, qui presbiteros sine consensu episcoporum in ecclesiis constituuntur</i>	fehlt	fehlt
Nr. 191 c. 2	2	<i>De ecclesiis, quae inter coheredes divise sunt</i>	<i>De ecclesiis quae inter coheredes divise sunt</i>	<i>De ecclesiis quae inter coheredes divise sunt</i>
Nr. 191 c. 3	3	<i>De ecclesiis destructis</i>	<i>De ecclesiis destructis</i>	<i>De ecclesiis destructis</i>
Nr. 191 c. 7	4	<i>De decimis</i>	<i>De decimis</i>	<i>De decimis</i>
Nr. 192 c. 2	5	<i>De scavinis</i>	<i>De scavinis</i>	<i>De scabinis</i>
Nr. 192 c. 3	6	<i>De iudicibus</i>	<i>De iudicibus</i>	<i>De iudicibus</i>

MGH-Edition	Kapitelzählung im <i>Liber legum</i>	Capitulatio (nur Mo) ¹	Rubrik im Hauptteil von Mo	Rubrik im Hauptteil von G
Nr. 192 c. 4	7	<i>Item de scavinis</i>	<i>Item de scavinis</i>	<i>Item de scavinis</i>
Nr. 192 c. 6	8	<i>De eo, qui scienter testes in periurium duxerit</i>	<i>De testibus</i>	<i>De testibus</i>
Nr. 192 c. 7	9	<i>De discordiis</i>	<i>De discordiis</i>	<i>De discordiis</i>
Nr. 192 c. 9	10	<i>De homicidiis</i>	<i>De homicidiis</i>	<i>De homicidiis</i>
Nr. 192 c. 10	11	<i>De collectis</i>	<i>De collectis</i>	<i>De collectis</i>
Nr. 192 c. 11	12	<i>De pontibus</i>	<i>De pontibus</i>	<i>De pontibus</i>
Nr. 192 c. 12	13	<i>De examine aque frigide</i>	<i>De examine aque frigide</i>	<i>De examine aque frigide</i>
Nr. 192 c. 13	14	<i>De reversione ab hoste</i>	<i>De reversione hoste</i>	<i>De reversione de hoste</i>
Nr. 192 c. 14	15	<i>De studio comitum</i>	fehlt	<i>De pauperibus</i>
Überschrift			<i>Haec sunt capitula quae pro lege habenda sunt</i>	<i>Haec sunt capitula que a pro lege habenda sunt</i>
Nr. 193 c. 1	16	<i>De homicidiis in ecclesia fac- tis et reliqua eorum contro- versia</i>	<i>De homicidiis</i>	<i>De homicidiis</i>
Nr. 193 c. 2	17	<i>De homicidiis propinquorum</i>	<i>De homicidiis propinquis</i>	<i>De homicidiis propinquorum</i>
Nr. 193 c. 3	18	<i>De uxore interfecta</i>	<i>De uxore interfecta</i>	<i>De uxore interfecta</i>
Nr. 193 c. 4	19	<i>De rebus alienis</i>	<i>De rebus alienis</i>	<i>De rebus alienis</i>

MGH-Edition	Kapitelzählung im <i>Liber legum</i>	Capitulatio (nur Mo) ¹	Rubrik im Hauptteil von Mo	Rubrik im Hauptteil von G
Nr. 193 c. 5	20	<i>De vicariis, qui propter cupiditatem sepius placita tenent</i>	fehlt	fehlt
Nr. 193 c. 5	21	<i>De eo, ut nullus sine causa ad placitum banniatur</i>	fehlt	fehlt
Nr. 193 c. 5	22	<i>De tribus generalibus in anno placitis</i>	fehlt	fehlt
Nr. 193 c. 8	23	<i>De faidis cohercendis et si homicidium ex eadem faida factum fuerit</i>	fehlt	fehlt
Überschrift			<i>Rescriptum consultationis sive exortationis episcoporum ad domnum Hludovicum imperatorem</i>	<i>RESRIPTUM CONSULTATIONIS SIVE EXORTATIONIS EPISCOPORUM AD DOMNUM HLUDOVVICUM IMPERATOREM</i>
Nr. 196	24	<i>Rescriptum episcoporum ad domnum Hludovicum imperatorem multis confirmatum exemplis et variis Christiane religionis insertum capitulis</i>		

Summaria

Der *Liber legum* des Lupus gilt als eine der wichtigsten Rechtssammlungen der Karolingerzeit, aber bis heute sind viele Fragen unbeantwortet, insbesondere zu der darin enthaltenen „Kapitulariensammlung“. Als Ergebnis einer Analyse der beiden Haupthandschriften und einer vergleichenden Untersuchung jedes Textes in der Sammlung mit anderen Überlieferungen wird die These vorgeschlagen, dass der Herausgeber des Hauptteils der „Kapitulariensammlung“ und der Autor des Inhaltsverzeichnisses unterschiedliche Personen waren und dass das Werk ursprünglich nicht aus drei Abschnitten (Karl, Pippin und Lothar) bestand, wie bisher angenommen, sondern nur aus zwei (Karl-Pippin und Ludwig-Lothar). Die Ergebnisse dieser Studie werfen zudem ein neues Licht auf unser Verständnis von „Kapitularen“, da die ursprüngliche Gestalt der gesammelten „Kapitularen“ rekonstruiert werden konnte.

While the *Liber legum* of Lupus ranks among the most important legal collections of the Carolingian period, it is nevertheless surrounded by many open questions, especially concerning the “Capitulary collection” that it carries. This study analyses the two primary manuscripts of the *Liber legum* and compares each of its texts with other traditions, to further the hypothesis that the editor of the “Capitulary collection” and the author of the table of contents were different people. Originally, and contrary to previous assumptions, this work did not consist of three sections devoted to Charlemagne, Pippin and Lothar. It was instead compiled in two parts, devoted to Charlemagne and Pippin, and to Louis and Lothar, respectively. These results shed new light on our understanding of “capitularies”, insofar as they permit us to reconstruct the original form of the “capitularies” here collected.